

Protokoll der Sitzung des Gemeinderates vom 29.11.2010

Anwesend: A.Lecerf, Bürgermeister-Vorsitzender;

R.Franssen, S.Houben-Meessen, O.Audenaerd, K.Cormann, Schöffen;

M.Crutzen, G.Renardy, J.Frantzen, R.Kerren-Stroh, L.Ortmanns, M.Kelleter-Chaineux,

L.Kessel, W.Heeren, T.Malmendier-Ohn, G.Aussems, A.Bongartz-Bickmeier, P.Loyens

Mitglieder;

Y. Fritsch-Decheneux, Gemeindesekretärin;

Die Ratsmitglieder R. Kerren-Stroh, L. Ortmanns, G. Aussems und A.Bongartz-Bickmeier fehlen entschuldigt

Schöffin S. Houben-Meessen und Ratsmitglied T. Malmendier-Ohn werden später eintreffen

Öffentliche Sitzung

1. Protokoll der Sitzung vom 25. Oktober 2010 – Verabschiedung.

Mit 10 Ja-Stimmen und 1 Enthaltungen (*Ratsmitglied G. Renardy, der am 25.10.2010 nicht anwesend war*) verabschiedet der Gemeinderat das Protokoll der öffentlichen Sitzung vom 25.10.2010.

2. Mitteilungen.

a) Mitteilungen aufgrund Art.4. al.2 der allgemeinen Gemeindebuchführungsordnung:

Der Bürgermeister-Vorsitzende den Anwesenden mit, dass seit der letzten Sitzung des Gemeinderates, folgende Beschlüsse von der Aufsichtsbehörde gebilligt wurden:

- Das Kollegium erhielt am 03.11.2010 von der Regierung der D.G. die Empfangsbestätigung des Beschlusses des Gemeinderates vom 25.10.2010 zur Einführung eines neuen Gemeinderatsmitglieds: Rücktritt des Ratsmitgliedes Frau Isabelle Brüls-Schiffers und Einführung des Ratsmitgliedes Herrn Pierrot Loyens (Tagesordnungspunkt Nr. 1 der öffentlichen Sitzung vom 25.10.2010)

- Durch Ministeriellen Erlass vom 18.11.2010 wurde die 2.Haushaltsanpassung 2010 gebilligt. (Tagesordnungspunkt Nr. 8 der öffentlichen Sitzung vom 25.10.2010)

b) Mit Schreiben vom 29.10.2010 informiert die D.G. dass das Projekt Heiznetz Herbesthal im Infrastrukturplan 2012 aufgenommen wurde. Voraussichtliche Kosten: 372.681 € - Zuschuss: 288.125 €

c) Mit Schreiben vom 29.10.2010 informiert die D.G. uns dass das Projekt zum Ausbau und Instandsetzung des Gemeindehauses im Registrierungskatalog aufgenommen ist. Voraussichtliche Kosten: 294.259 € - Zuschuss: 176.970 €

d) Herr Engels, Präsident des Roten Kreuzes dankt für die ihm von der Gemeinde Lontzen überbrachten Glückwünsche zur Ernennung.

3. Individuelle Listenverbundenheitserklärung des Gemeinderatsmitgliedes Herr Pierrot Loyens Der Gemeinderat,

Aufgrund des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung, kodifiziert durch Erlass der Wallonischen Region vom 22.04.2004 (BS 12.08.04); bestätigt durch Dekret vom 27.05.2004 (BS 12.08.04); abgeändert DG 20.12.04, DG 21.03.05 (BS 27.06.05), DW. 08.12.05 (BS 02.01.06); DW. 08.12.05 (BS 02.01.06); DW 01.06.06 (BS 09.06.06); DW 19.07.06 (BS 10.08.06); DW 19.07.06 (BS 23.08.06) und insbesondere Art. L1523

Aufgrund des Rundschreiben der Wallonischen Region vom 15.01.2004 bezüglich der Rationalisierung der Interkommunalen in der Wallonischen Region;

Aufgrund des Rundschreibens der Regierung der Wallonischen Region vom 30.05.2006 bezüglich der Interkommunalen;

Aufgrund der Reform der Interkommunalen;

Erklärt das anlässlich der Gemeinderatssitzung vom 25. Oktober 2010 eingeführte Gemeinderatsmitglied Herr Pierrot Loyens, Mitglied der Liste ENERGIE zu sein den Wunsch einer Verbundenheit mit der Partei M.R./P.F.F. zu äußern.

4. Rücktritt des Herrn Pierrot LOYENS als Mitglied des Sozialhilferates.

Der Gemeinderat,

Aufgrund des Grundlagengesetzes vom 8. Juli 1976 über die öffentlichen Sozialhilfezentren, insbesondere seines Artikels 19;

In Anbetracht, dass Herr Pierrot LOYENS durch Gemeinderatsbeschluss vom 22.01.2007, als effektives Mitglied des Sozialhilferates gewählt wurde;

In Anbetracht, dass Herr Pierrot LOYENS am 25.10.2010 als effektives Gemeinderatsmitglied eingeführt wurde;

Aufgrund der Tatsache, dass der Sozialhilferat laut Art. 10 des Grundlagengesetzes über die öffentlichen Sozialhilfezentren vom 08. Juli 1976, höchstens zu einem Drittel aus Gemeinderatsmitgliedern bestehen darf, die ihr Mandat innerhalb des Zuständigkeitsbereichs des öffentlichen Sozialhilfezentrums ausüben;

In Anbetracht, dass durch die Annahme von Herrn P. LOYENS am 25.10.2010 des Amtes als Gemeinderatsmitglied, nun mehr als ein Drittel der Mitglieder des Sozialhilferates auch Gemeinderatsmitglieder sind;

Nach Durchsicht des vorliegenden Schreibens vom 03.11.2010 von Herrn Pierrot LOYENS, mit welchem dieser erklärt, sein Mandat als effektives Mitglied des Sozialhilferates niederzulegen;

In Anbetracht dass die von H.Ossemann, I.Schiffers und W.Heeren am 12.01.2007 gemeinsam unterschriebenen Vorschlagsurkunde für die Wahl der Mitglieder des Sozialhilferates, folgende Kandidatenvorschläge enthielt:

Erster Kandidat für ein Amt als effektives Mitglied: Herr Pierrot Loyens	Ersatzkandidaten in folgender Reihenfolge: Werner Heeren Reiner Lauten Herbert Ossemann
---	--

Zweiter Kandidat für ein Amt als effektives Mitglied: Frau Charlotte Janssen-Hamel	Andrea Bongartz Yvonne Willems-Broichhausen Marie-Louise Lavallo Willems
---	--

Nach Durchsicht seines Beschlusses vom 22.01.2007, zur Wahl der Mitglieder des öffentlichen Sozialhilferates, mit welchem die anderen in den Vorschlagsurkunden aufgeführten Kandidaten, von Rechtswegen als Ersatzleute für die effektiven Mitglieder gewählt wurden;

Aufgrund der Tatsache, dass das erste Ersatzmitglied von H. Pierrot Loyens, Herr Werner HEEREN, ebenfalls Gemeinderatsmitglied ist;

Aufgrund der Tatsache, dass Herr Rainer LAUTEN davon absieht das Amt als ÖSHZ-Ratsmitglied anzunehmen und Herr Herbert OSSEMANN, der als Gemeinderatsmitglied am 24.02.2010 zurückgetreten ist, auch für das Amt als ÖSHZ-Ratsmitglied nicht in Frage kommt;

Aufgrund der Tatsache, dass der aus dem Sozialhilferat ausgetretene Herr P. Loyens, somit nicht mehr über einen Ersatzkandidaten verfügt;

Aufgrund der Notwendigkeit, für die Kontinuität in der Arbeit des Sozialhilferates, einen Ersatz für das ausgetretene Ratsmitglied zu bezeichnen;

Nach Durchsicht des Artikels 17 des ÖSHZ-Gesetzes, aus welchem hervorgeht, dass wenn die Mitgliedschaft eines effektiven Mitglieds im Sozialhilferat vor Ablauf des Mandats zu Ende geht und wenn das Mitglied nicht oder nicht mehr über Ersatzleute verfügt, die noch im Amt befindlichen Gemeinderatsmitglieder, die die Vorschlagsurkunde des zu ersetzenden Mitgliedes unterzeichnet hatten, einen Kandidaten als effektives Mitglied und einen oder mehrere Ersatzkandidaten vorschlagen können;

Aufgrund der Tatsache, dass Frau Charlotte Jansen-Hamel das Amt als effektives ÖSHZ-Ratsmitglied ausübt und Frau Andrea Bongartz, seit dem 19.03.2010 das Amt als Gemeinderatsmitglied ausübt;

Nach Durchsicht des Vorschlags des Gemeinderatsmitgliedes W. Heeren, der am 12.01.2007 zusammen mit H.Ossemann und I. Schiffers die Vorschlagsurkunde des zu ersetzenden Mitglieds Pierrot Loyens und unterschrieben hat, als Ersatz für den zurückgetretenen H. Pierrot Loyens, Frau Yvonne Willems-Broichhausen als effektives Sozialratsmitglied und Frau Marie-Louise Lavallo-Willems als Ersatzmitglied zu bezeichnen;

Gehört den Bürgermeister-Vorsitzenden A. LECERF in der Vorstellung dieses Punktes;

1. Nimmt der Gemeinderat den Rücktritt als Mitglied des Sozialhilferates von Herrn Pierrot LOYENS an.
2. Nimmt die geheime Wahl des von Gemeinderatsmitglied Werner Heeren vorgeschlagenen ordentlichen Mitgliedes des Sozialhilferates und seines Ersatzmitgliedes vor:

Es gibt 11 Wähler die jeder 2 Stimmzettel erhalten haben;

Die Auswertung der Stimmzettel ergibt folgendes Resultat:

3 weiße Stimmzettel

19 gültige Stimmzettel

Name und Vorname des Kandidaten für ein Amt

als ordentliches Mitglied

Anzahl der erhaltenen Stimmen

Frau Yvonne Willems-Broichhausen

9

als Ersatzmitglied

Anzahl der erhaltenen Stimmen

Frau Marie-Louise Lavallo-Willems

10

3. Ist als ordentliches Mitglied gewählt: Frau Yvonne Willems-Broichhausen, wohnhaft Bergstraße 89 in 4710 Lontzen;

4. Ist als Ersatzmitglied gewählt: Frau Marie-Louise Lavallo-Willems, wohnhaft Alt-Herbesthaler Str. 1 in 4710 Herbesthal;

5. Nimmt von Gemeinderatsmitglied W. Heeren zur Kenntnis, dass das bereits am 22. Januar 2007 vom Gemeinderat, für Frau Charlotte Janssen-Hamel bezeichnete Ersatzmitglied des Sozialhilferates, Frau Yvonne Willems-Broichhausen dazu bereit ist, das Amt als Mitglied des Sozialhilferates anzunehmen;

6. Vor Amtsübernahme, wird Frau Yvonne Willems-Broichhausen, gemäß Artikel 20 des Grundlagengesetzes vom 8. Juli 1976, vor dem Bürgermeister und in Anwesenheit der Gemeindesekretärin, baldmöglichst den in diesem Gesetz vorgeschriebenen Eid ablegen, worüber Protokoll erstellt werden wird, um der Frau Präsidentin des Sozialhilferates weitergeleitet zu werden;

7. Gegenwärtiger Beschluss wird der Aufsichtsbehörde und der Frau Präsidentin des Sozialhilferates weitergeleitet.

5. Kirchenfabrik der Pfarre Mariä Heimsuchung Herbesthal –1. Haushaltsabänderung 2010 – Billigung

Der Gemeinderat,

Nach Durchsicht seines Beschlusses vom 24.08.2009, mit welchem der Gemeinderat den Haushaltsplan für das Geschäftsjahr 2010 der Kirchenfabrik der Pfarre Mariä Heimsuchung Herbesthal gebilligt hat;

Auf Grund des Gesetzes vom 4. März 1870 über die weltlichen Güter der Kulte, insbesondere Artikel 1, abgeändert durch das Dekret vom 30. Januar 2006;

Auf Grund des Rundschreibens des Ständigen Ausschusses vom 19. August 1999 über die Buchführung der Kirchenfabriken;

Nach Durchsicht der am 20.10.2010 bei der Gemeindeverwaltung eingegangenen Haushaltsanpassung Nr. 1/2010 der Kirchenfabrik der Pfarre Mariä Heimsuchung Herbesthal;

In Anbetracht, dass diese Unterlagen dem Diözesanleiter beim Bistum Lüttich am 20.10.2010 zwecks Gutachten weitergeleitet worden sind;

Aufgrund des günstigen Gutachtens des Bistums vom 25.10.2009 ;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Gehört den Schöffen K.Cormann in der Vorstellung dieses Punktes;

Aufgrund des Kodex der Lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

Nach Beratung;

Beschließt einstimmig:

1. Die Haushaltsanpassung Nr. 1/2010 der Kirchenfabrik der Pfarre Mariä Heimsuchung Herbesthal, mit dem günstigen Gutachten des Diözesanleiters des Bistums Lüttich, zu billigen:

Diese Haushaltsanpassung weist folgende Beträge auf:

Vorherige Einnahmen : 55.874,50 €

Vorherige Ausgaben : 55.874,50 €

Erhöhung des Gemeindeanteils : 0,00 €

Ausgabenerhöhungen: 5.909,00 €

Ausgabensenkungen: 5.909,00 €

Neues Resultat :

Einnahmen : 55.874,50 €

Ausgaben : 55.874,50 €

Saldo : 0,00 €

2. Der vorliegende Beschluss ergeht mit der Normalpost an:

den Kirchenfabrikrat der Pfarre Mariä Heimsuchung Herbesthal

die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft

den Herrn Bischof von Lüttich

6. Kirchenfabrik der Pfarre Mariä Heimsuchung Herbesthal –1. Haushaltsabänderung 2011 – Billigung

Der Gemeinderat,

Nach Durchsicht seines Beschlusses vom 30.08.2010, mit welchem der Gemeinderat den Haushaltsplan für das Geschäftsjahr 2011 der Kirchenfabrik der Pfarre Mariä Heimsuchung Herbesthal gebilligt hat;

Auf Grund des Gesetzes vom 4. März 1870 über die weltlichen Güter der Kulte, insbesondere Artikel 1, abgeändert durch das Dekret vom 30. Januar 2006;

Auf Grund des Rundschreibens des Ständigen Ausschusses vom 19. August 1999 über die Buchführung der Kirchenfabriken;

Nach Durchsicht der am 20.10.2010 bei der Gemeindeverwaltung eingegangenen Haushaltsanpassung Nr. 1/2010 der Kirchenfabrik der Pfarre Mariä Heimsuchung Herbesthal;

In Anbetracht, dass diese Unterlagen dem Diözesanleiter beim Bistum Lüttich am 20.10.2010 zwecks Gutachten weitergeleitet worden sind;

Aufgrund des günstigen Gutachtens des Bistums vom 25.10.2010 ;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Gehört den Schöffen K.Cormann in der Vorstellung dieses Punktes;

Aufgrund des Kodex der Lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

Nach Beratung;

Beschließt einstimmig:

1. Die Haushaltsanpassung Nr. 1/2011 der Kirchenfabrik der Pfarre Mariä Heimsuchung Herbesthal, mit dem günstigen Gutachten des Diözesanleiters des Bistums Lüttich, zu billigen:

Diese Haushaltsanpassung weist folgende Beträge auf:

Vorherige Einnahmen : 58.272,50 €

Vorherige Ausgaben : 58.272,50 €

Außergewöhnlicher Zuschuss der Gemeinde : 12.000,00 €

Einnahmenerhöhung: 12.000,00 €

Ausgabenerhöhung: 12.000,00 €

Neues Resultat :

Einnahmen : 70.272,50 €

Ausgaben : 70.272,50 €

Saldo : 0,00 €

2. Der vorliegende Beschluss ergeht mit der Normalpost an:

den Kirchenfabrikrat der Pfarre Mariä Heimsuchung Herbesthal

die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft

den Herrn Bischof von Lüttich

7. Kommunaler Feuerwehrdienst – Grundordnung für die Organisation des kommunalen Feuerwehrdienstes – Anpassung des Artikels 38.7° - Festlegung von zusätzlichen Entschädigungen für geleistete Verwaltungsleistungen

Ratsmitglied T.Malmendier-Ohn nimmt ab diesem Punkt an der Sitzung teil.

Der Gemeinderat,

Nach Durchsicht des Gemeinderatsbeschlusses vom 29.03.2001, betreffend der Verabschiedung der Grundordnung für die Organisation des kommunalen freiwilligen Feuerwehrdienstes;

Nach Durchsicht des Gemeinderatsbeschlusses vom 29.05.2006, bezüglich der Anpassung der Grundordnung für die Organisation des kommunalen Feuerwehrdienstes, insbesondere des Artikels 38. 7° über die Festlegung von zusätzlichen Entschädigungen für geleistete Dienste seitens des Feuerwehrpersonals für administrative Arbeiten;

In Anbetracht, dass demnach die Teilnahme an den Versammlungen zur Vorbereitung der Übungen als Verwaltungsleistungen angesehen wird und in dem maximalen Fiktivkontingent von Leistungen je Woche enthalten sind, welches jährlich 1.404 Stunden nicht überschreiten darf;

In Anbetracht, dass es erforderlich ist dass der Dienstleiter die Teilnahme von Feuerwehrpersonal an weiteren Versammlungen, welche nicht zur Vorbereitung von Übungen dienen, anordnen muss, um die Kontinuität des Dienstes bei dessen Abwesenheit zu gewährleisten;

Aufgrund des Art. L1122-30 des Kodex der Lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

Gehört den Bürgermeister-Vorsitzenden A.Lecerf in der Vorstellung dieses Punktes;

Beschließt mit 11 Ja-Stimmen, und 1 Enthaltung (*Ratsmitglied T.Malmendier-Ohn*):

1. Die Grundordnung für die Organisation des Kommunalen Freiwilligen Feuerwehrdienstes wird wie folgt ergänzt:

<p>Alter Text des Gemeinderatsbeschlusses vom 29.05.2006:</p> <p>KAPITEL II – II. - Abschnitt 5 – Artikel 38 – 7.</p> <p>7. Für die Entschädigung gewisser Verwaltungs- und Vertretungsleistungen sowie für die verschiedenen geringen Unkosten ist ein maximales Fiktivkontingent von Leistungen je Woche vorgesehen deren Verteilung unter die Offiziere und Elite-Unteroffiziere, welche diese Dienstleistungen wirklich verrichten, auf den Vorschlag des Dienstleiters, vom Bürgermeister vorgenommen wird.</p> <p>Unter normalen Verwaltungsleistungen versteht man:</p> <ul style="list-style-type: none">Das Führen der Register;Das Anfertigen der verschiedenen Berichte;Das Aufstellen der Tätigkeitsprogramme;Den Briefwechsel <p>Die Teilnahme an den Versammlungen zur Vorbereitung der Übungen wird als Verwaltungsleistung angesehen und ist in dem maximalen Fiktivkontingent von Leistungen je Woche enthalten.</p> <p>Dieses wöchentliche Fiktivkontingent beträgt 27 Stunden (1404 Leistungsstunden pro Jahr) und gibt Anlass zur Auszahlung einer Stundenentschädigung gleich 100 % des auf Grund von Ziffer 1 festgesetzten Satzes.</p>	<p>Neuer Text:</p> <p>KAPITEL II – II. - Abschnitt 5 – Artikel 38 – 7.</p> <p>7. Für die Entschädigung gewisser Verwaltungs- und Vertretungsleistungen sowie für die verschiedenen geringen Unkosten ist ein maximales Fiktivkontingent von Leistungen je Woche vorgesehen deren Verteilung unter die Offiziere und Elite-Unteroffiziere, welche diese Dienstleistungen wirklich verrichten, auf den Vorschlag des Dienstleiters, vom Bürgermeister vorgenommen wird.</p> <p>Unter normalen Verwaltungsleistungen versteht man:</p> <ul style="list-style-type: none">Das Führen der Register;Das Anfertigen der verschiedenen Berichte;Das Aufstellen der Tätigkeitsprogramme;Den Briefwechsel <p>Die Teilnahme an den Versammlungen zur Vorbereitung der Übungen wird als Verwaltungsleistung angesehen und ist in dem maximalen Fiktivkontingent von Leistungen je Woche enthalten.</p> <p><i>Die Teilnahme an den vom Dienstleiter spezifisch angeordneten Versammlungen wird als Verwaltungsleistungen angesehen und ist in dem maximalen Fiktivkontingent von Leistungen je Woche enthalten.</i></p> <p>Dieses wöchentliche Fiktivkontingent beträgt 27 Stunden (1404 Leistungsstunden pro Jahr) und gibt Anlass zur Auszahlung einer Stundenentschädigung gleich 100 % des auf Grund von Ziffer 1 festgesetzten Satzes.</p>
--	---

2. Gegenwärtiger Beschluss wird dem Herrn Provinzgouverneur zur Genehmigung übermittelt, sowie dem Ministerium der Deutschsprachigen Gemeinschaft auf Anfrage übermittelt.

8. Stellungnahme zu Punkt 1. der Tagesordnung der ordentlichen Generalversammlung der Interkommunalen Gesellschaft INTEROST vom 21. Dezember 2010 (Art. L1523-12 § 1 Kodex LDD) : Billigung des strategischen Plans 2011-2013.

Der Gemeinderat,

Nach Durchsicht des Schreibens vom 5. Oktober 2010 der Interkommunalen Elektrizitäts- und Gasgesellschaft der Ostgebiete INTEROST, mit Gesellschaftssitz in 4700 Eupen, Vervierser Straße, 64, durch welches der Gemeinderat ersucht wird, Stellung zur Tagesordnung der ordentlichen Generalversammlung, die am 21. Dezember 2010 im Betriebssitz der Gesellschaft INTEROST in 4960 Malmedy, rue Saint-Quirin, 9 stattfindet, zu beziehen;

In Anbetracht, dass Tagesordnung dieser ordentlichen Generalversammlung, die Billigung des Strategischen Plans 2011-2013, den Finanzvorgang auf Eigenkapital, die Statutenänderungen und Statutarische Ernennungen vorsieht;

Angesichts, dass die Gemeinde Lontzen Mitglied der Interkommunalen Gesellschaft INTEROST ist;

Angesichts, dass der Gemeinderat in seiner Sitzung vom 22.01.2007 den Schöffen K.Cormann und die Gemeinderatsmitglieder G.Renardy, M.Crutzen, L.Kessel und J.Frantzen als Vertreter der Gemeinde für die Generalversammlung der Interkommunale INTEROST bezeichnet hat;

In Erwägung, dass diese vom Gemeinderat bezeichneten Gemeindevertreter in der Generalversammlung dieser Interkommunalen stimmberechtigt sind;

In Anbetracht dass es zwingend notwendig ist, dass die Gemeinderäte der an INTEROST angeschlossenen Gemeinden, zur Billigung des strategischen Plans 2011-2013 Stellung zu beziehen;

Gesehen das Dekret vom 05.12.1996 bezüglich der wallonischen Interkommunalen, abgeändert durch das Dekret des Wallonischen Regionalrates vom 04.02.1999;

Aufgrund des Kodex der Lokalen Demokratie und der Dezentralisierung, insbesondere seines Artikels L1523-12 § 1;

Gehört den Schöffen K.Cormann in der Vorstellung dieses Punktes;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Nach eingehender Beratung :

B e s c h l i e ß t bei 9 Ja-Stimmen und 3 Enthaltungen (*Ratsmitglieder W.Heeren, G.Renardy, P.Loyens*):

1. Nimmt die Tagesordnung der ordentlichen Generalversammlung vom 21.12.2010 der Interkommunalen Gesellschaft INTEROST zur Kenntnis und genehmigt den strategischen Plan 2011-2013 dieser Interkommunalen Gesellschaft.
2. Gegenwärtiger Beschluss wird der interkommunalen Gesellschaft INTEROST zwecks weiterer Veranlassung übermittelt, sowie auf Anfrage an die übergeordnete Behörde weitergeleitet.

9. Stellungnahme zu Punkt 2 der Tagesordnung der ordentlichen Generalversammlung der Interkommunalen AIDE vom 20.12.2010 (Art. L1523-12 § 1 Kodex LDD) : Strategischer Plan.

Die Schöffin S.Houben-Meessen nimmt ab diesem Punkt an der Sitzung teil.

Der Gemeinderat,

Nach Durchsicht des Schreibens vom 09.11.2010 der Interkommunalen AIDE, mit Gesellschaftssitz in 4420 SAINT-NICOLAS, rue de la Digue, 25, mit welches der Gemeinderat ersucht wird, Stellung zur Tagesordnung der ordentlichen Generalversammlung, die am 20. Dezember 2010 um 17Uhr30 an der Kläranlage von Liège-Oupeye, rue Voie de Liège in 46080 Oupeye stattfindet, zu beziehen;

In Anbetracht, dass die Tagesordnung für diese Generalversammlung, u.a. den Strategischen Plan beinhaltet;

Angesichts, dass die Gemeinde Lontzen Mitglied der Interkommunalen AIDE ist;

Angesichts, dass der Gemeinderat am 18.12.2006 und 29.11.2010 die Herren Schöffen Roger Franssen und Otto Audenaerd und die Ratsmitglieder Frau Titi Malmendier-Ohn, Herrn Marc Crutzen und am 29.11.2010 eine weitere Person als Ersatz für das ausgeschiedene Gemeinderatsmitglied I.Brüls-Schiffers, als Vertreter der Gemeinde für die Generalversammlung der A.I.D.E. bezeichnet hat bzw. wird;

In Erwägung, dass diese vom Gemeinderat bezeichneten Gemeindevertreter in der Generalversammlung dieser Interkommunalen stimmberechtigt sind;

Gesehen das Dekret vom 05.12.1996 bezüglich der wallonischen Interkommunalen, abgeändert durch das Dekret des Wallonischen Regionalrates vom 04.02.1999;

Aufgrund des Kodex der Lokalen Demokratie und der Dezentralisierung, insbesondere seines Artikels L1523-12 § 1;

Gehört den Schöffen R.Franssen in der Vorstellung dieses Punktes;

Gehört Ratsmitglied M.Crutzen in seinen Äußerungen hinsichtlich der Notwendigkeit der Einrichtung der Kläranlage und Kanalisation in Lontzen und darauf hinweisend, dass der Aspekt Hochwasserschutz in Betracht gezogen werden muss;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Nach eingehender Beratung :

B e s c h l i e ß t bei 10 Ja-Stimmen und 3 Enthaltungen (*Ratsmitglieder W.Heeren, G.Renardy und P.Loyens*):

1. Nimmt Kenntnis der Tagesordnung der ordentlichen Generalversammlung vom 20. Dezember 2010 der A.I.D.E. mit Gesellschaftssitz in 4420 Saint-Nicolas, rue de la Digue, 25 und stimmt dem hier oben

vermerkten Punkt der Tagesordnung der Generalversammlung vom 20.12.2010, betreffend den Strategischen Plan, zu.

2. Gegenwärtiger Beschluss wird der A.I.D.E. zwecks weiterer Veranlassung übermittelt, sowie auf Anfrage an die übergeordnete Behörde weitergeleitet.

10. Stellungnahme zu Punkt 2 der Tagesordnung der ordentlichen Generalversammlung der Interkommunalen „Centre funéraire de Liège et environs S.C.R.L.“ vom 17.12.2010 (Art. L1523-12 § 1 Kodex LDD) : Strategischer Plan 2011-2012-2013 und Haushaltsvoraussichten 2011, 2012 und 2013.

Der Gemeinderat,

Nach Durchsicht des Schreibens vom 10.11.2010 der Interkommunalen „Centre funéraire de Liège et environs S.C.R.L.“, mit Gesellschaftssitz in 4020 Lüttich, rue des Coquelicots 1, mit welchem der Gemeinde für die ordentliche Generalversammlung, die am 17. Dezember 2010 um 17Uhr im Centre funéraire, rue des Coquelicots 1 in 4020 Lüttich stattfinden wird, die Tagesordnung, der Strategische Plan und die Haushaltsvoraussichten 2011, 2012 und 2013 übermittelt wurden;

Angesichts, dass die Gemeinde Lontzen Mitglied der Interkommunalen „Centre funéraire de Liège et environs S.C.R.L.“ ist;

Angesichts, dass der Gemeinderat am 27.04.2009 die Herren A.Lecerf, Bürgermeister, O.Audenaerd, Schöffe, und die Ratsmitglieder G.Aussems, M. Crutzen und W.Heeren, als Gemeindevertreter für die Generalversammlung der Interkommunalen „Centre funéraire de Liège et environs s.c.r.l.“ bezeichnet hat;

In Erwägung, dass diese vom Gemeinderat bezeichneten Gemeindevertreter in der Generalversammlung dieser Interkommunalen stimmberechtigt sind;

Gesehen das Dekret vom 05.12.1996 bezüglich der wallonischen Interkommunalen, abgeändert durch das Dekret des Wallonischen Regionalrates vom 04.02.1999;

Aufgrund des Kodex der Lokalen Demokratie und der Dezentralisierung, insbesondere seines Artikels L1523-12 § 1;

Gehört den Bürgermeister Vorsitzenden A.Lecerf in der Vorstellung dieses Punktes und der den Wunsch äußert den strategischen Plan ab 2012 in Deutscher Sprache zu erhalten;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Nach eingehender Beratung :

B e s c h l i e ß t bei 10 Ja-Stimmen und 3 Enthaltungen (*Ratsmitglieder W.Heeren, G.Renardy, und P.Loyens*):

1. Nimmt Kenntnis der Tagesordnung der ordentlichen Generalversammlung vom 17. Dezember 2010 der Interkommunalen „Centre funéraire de Liège et environs S.C.R.L.“, mit Gesellschaftssitz in 4020 Lüttich, rue des Coquelicots 1, und stimmt den auf der Tagesordnung aufgeführten Punkten, die Prüfung und Genehmigung des strategischen Plans 2011-2012-2013 und die Haushaltsvoraussichten 2011, 2012 und 2013 zu.
2. Gegenwärtiger Beschluss wird dem Centre funéraire de Liège et environs S.C.R.L zwecks weiterer Veranlassung übermittelt, sowie auf Anfrage an die übergeordnete Behörde weitergeleitet.

11. Stellungnahme zu den Punkten der Tagesordnung der ordentlichen Generalversammlung vom 21.12.2010 der SPI⁺ (Art. L1523-12 § 1 Kodex LDD)

Der Gemeinderat,

Nach Durchsicht der Anfrage vom 16.11.2010 der Interkommunalen **SPI⁺**, mit Gesellschaftssitz in 4000 Lüttich, Atrium Vertbois – rue Vertbois, 11, mit welchem der Gemeinderat ersucht wird, Stellung zur Tagesordnung der ordentlichen Generalversammlung, die am 21. Dezember 2010 um 17.00 Uhr, im Saal „Salle des Gardes“ des Provinzialpalastes in Lüttich stattfinden, zu beziehen;

In Anbetracht dass die Tagesordnung der ordentlichen Generalversammlung vom 21.12.2010 den Rücktritt und Ernennung von Verwaltungsratsmitgliedern, den Strategieplan 2008-2010 – Stand der Arbeiten und **den Strategieplan 2011-2013** beinhaltet;

Angesichts, dass die Gemeinde Lontzen Mitglied der Interkommunalen **SPI⁺** ist;

Angesichts, dass der Gemeinderat in seiner Sitzung vom 18.12.2006 die Herren Bürgermeister A. Lecerf, Schöffe R.Franssen und die Ratsmitglieder J.Frantzen und M. Crutzen und am 29.11.2011 eine weitere Person als Ersatz für das ausgeschiedene Gemeinderatsmitglied I.Brüls-Schiffers, als Vertreter der Gemeinde für die Generalversammlung der Interkommunalen **SPI⁺** bezeichnet hat bzw. wird;

In Erwägung, dass diese vom Gemeinderat bezeichneten Gemeindevertreter in der Generalversammlung dieser Interkommunalen stimmberechtigt sind;

Gesehen das Dekret vom 05.12.1996 bezüglich der wallonischen Interkommunalen, abgeändert durch das Dekret des Wallonischen Regionalrates vom 04.02.1999;

Aufgrund des Kodex der Lokalen Demokratie und der Dezentralisierung, insbesondere seines Artikels L1523-12 § 1;

Gehört den Bürgermeister-Vorsitzenden A. Lecerf in der Vorstellung dieses Punktes;

Gehört das Ratsmitglied M.Crutzen in seinen Äußerungen;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

B e s c h l i e ß t mit 10 Ja-Stimmen und 3 Enthaltungen (*Ratsmitglieder W.Heeren, G.Renardy, P.Loyens*):

1. Nimmt Kenntnis der Tagesordnung der **ordentlichen** Generalversammlung vom 21.12.2010 der Interkommunalen **SPI⁺**, mit Gesellschaftssitz in 4000 Lüttich, Atrium Vertbois – rue Vertbois, 11;
2. Erklärt sich mit dem Sachstand des Strategieplans einverstanden.
3. Gegenwärtiger Beschluss wird der Interkommunalen **SPI⁺** zwecks weiterer Veranlassung übermittelt, sowie auf Anfrage an die übergeordnete Behörde weitergeleitet.

12. Stellungnahme zu Punkt 2 der Tagesordnung der ordentlichen Generalversammlung der Interkommunalen INTRADEL vom 21.12.2010 (Art. L1523-12 § 1 Kodex LDD): Strategischer Plan 2011-2013 - Annahme.

Der Gemeinderat,

Nach Durchsicht des Schreibens vom 17.11.2010 der Interkommunalen INTRADEL, mit Gesellschaftssitz in 4040 Herstal, Port de Herstal, Pré Wigi, mit welchem der Gemeinderat ersucht wird, Stellung zur Tagesordnung der ordentlichen Generalversammlungen, die am 21.12.2010 um 18.00 Uhr in Herstal, Port de Herstal, Pré Wigi stattfinden, zu beziehen;

In Anbetracht dass die Tagesordnung der ordentlichen Generalversammlung unter Punkt 2, **den strategischen Plan 2011-2013** beinhaltet;

Angesichts, dass die Gemeinde Lontzen Mitglied der Interkommunalen INTRADEL ist;

Angesichts, dass der Gemeinderat in seiner Sitzung vom 18.12.2006 die Schöffen R.Franssen und O.Audenaerd und die Gemeinderatsmitglieder T. Malmendier-Ohn, W. Heeren und M.Crutzen als Vertreter der Gemeinde für die Generalversammlung der Interkommunalen INTRADEL bezeichnet hat;

In Erwägung, dass diese vom Gemeinderat bezeichneten Gemeindevertreter in der Generalversammlung dieser Interkommunalen stimmberechtigt sind;

Gesehen das Dekret vom 05.12.1996 bezüglich der wallonischen Interkommunalen, abgeändert durch das Dekret des Wallonischen Regionalrates vom 04.02.1999;

Aufgrund des Kodex LDD, insbesondere seines Artikels L1523-12 § 1;

Nach Anhörung des Schöffen R. Franssen in seinen Ausführungen;

Aufgrund dass die Anwesenden sich gegen eine verpflichtende globale Mülleinsammlung aussprechen und der Ansicht sind, dass die Gemeinden, für die Organisation und Finanzierung ihrer Müllentsorgung, weiterhin ihre Autonomie bewahren sollten.

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Nach eingehender Beratung;

Beschließt mit 10 Ja-Stimmen und 3 Enthaltungen (*Ratsmitglieder W.Heeren, G.Renardy, P.Loyens*):

1. Nimmt den vorgelegten strategischen Plan 2011-2013 der Interkommunale INTRADEL an.
2. Von einer verpflichtenden globalen Mülleinsammlung abzusehen und den Gemeinden weiterhin ihre Eigenständigkeit bez. Entscheidungsfreiheit in Sachen Müllentsorgung zu überlassen.
3. Gegenwärtiger Beschluss wird der Interkommunalen INTRADEL zwecks weiterer Veranlassung übermittelt, sowie auf Anfrage an die übergeordnete Behörde weitergeleitet.

Im Zusammenhang mit dem hiervor stehenden Punkten der Tagesordnung, beschließt der Gemeinderat einstimmig den nachstehenden Beschluss zu fassen:

12b. Bitte an die Vormundschaft um Stellungnahme für die Festlegung der Daten für die Generalversammlungen der Interkommunalen.

Aufgrund der Tatsache dass, gemäß Art. L1523-12 des Kodex der Lokalen Demokratie und der Dezentralisierung, Vertreter der Gemeinde vor Generalversammlungen von Interkommunalen das Verhältnis der in ihrem jeweiligen Rat abgegebenen Stimmen vertreten müssen;

Nach Durchsicht der heute dem Gemeinderat vorgelegten Tagesordnungen von Generalversammlungen von verschiedenen Interkommunalen;

Aufgrund der Tatsache, dass verschiedene Generalversammlungen an einem selben Tag stattfinden werden und zwar:

SPI ⁺	am 21.12.2010	um 17 Uhr	in Lüttich (Provinzialpalast)
INTRADEL	am 21.12.2010	um 18 Uhr	in Herstal
FINOST	am 21.12.2010	um 18 Uhr30	in Malmedy
INTEROST	am 21 12 2010	um 19 Uhr	in Malmedy

und dass gleiche Vertreter der Gemeinde an verschiedenen Versammlungen teilnehmen müssen;

Beschließt einstimmig:

Die Vormundschaftsbehörde in Eupen und in Namur um Stellungnahme zu bitten, hinsichtlich der Festlegung seitens der Interkommunalen, der Daten für die Generalversammlungen, um alle von den Gemeinderäten bezeichneten Vertreter der Gemeinden die Möglichkeit zu bieten, effektiv und vorschriftsmäßig, ihre Gemeinde vor jeder Generalversammlungen, für welche sie als Gemeindevertreter bezeichnet wurden, zu vertreten.

13. Delegation an das Gemeindegremium bezüglich Bezeichnungen und Entlassungen von bezuschusstem Vertragspersonal und Vertragspersonal mit begrenztem Arbeitsvertrag – Anpassung seines Beschlusses vom 29. Mai 2006 - Beschlussfassung.

Der Gemeinderat,

Aufgrund des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung, insbesondere des Artikels L1213-1, welcher besagt, dass der Gemeinderat dem Gemeindegremium die Befugnis für die Bezeichnungen von vertraglichen Personalmitgliedern übertragen kann;

Nach Durchsicht seines Beschlusses vom 29. Mai 2006, mit welchem der Gemeinderat dem Gremium die Befugnis für Bezeichnungen von Vertragspersonal übertragen hat;

In Anbetracht dass das Gemeindegremium durch diese Befugnisübertragung nicht die Kompetenz innehat Vertragspersonal zu entlassen;

In Anbetracht, dass der Staatsrat in seinem Erlass Nr. 179.869 vom 19.02.2008 bestätigt, dass diese Bezeichnungsbefugnis nicht automatisch die Befugnis für die Entlassungen von Vertragspersonal beinhaltet;

Aufgrund der Tatsache, dass der Gemeinderat dem Gemeindegremium, neben der Einstellungsbefugnis für Vertragspersonal, auch die Entlassungsbefugnis für besagtes Personal erteilen kann und dies deutlich im Beschluss vermerkt werden muss;

Aufgrund der Tatsache, dass bei Entlassungen gewisse Fristen einzuhalten sind;

Aufgrund der Tatsache, dass in der Regel wöchentlich eine Sitzung des Gemeindegremiums stattfindet;

Aufgrund der Tatsache, dass es aus arbeitsorganisatorischen Gründen angebracht wäre, dem Gremium ebenfalls die Befugnis für die Entlassungen von Vertragspersonal zu übertragen;

Nach Durchsicht des Gemeinderatsbeschlusses vom 17. Mai 1999, betreffend die Verabschiedung des Besoldungsstatuts, abgeändert durch Gemeinderatsbeschluss vom 11. Oktober 1999, genehmigt durch die Provinz am 01.12.1999, so wie die nachfolgenden Abänderungen;

In Anbetracht, dass es angebracht ist die Befugnisübertragung an das Gemeindegremium bezüglich Bezeichnungen und Entlassungen auf bezuschusstes Vertragspersonal und Vertragspersonal mit begrenztem Arbeitsvertrag zu beschränken;

Gehört den Schöffen K.Cormann in der Vorstellung dieses Punktes;

Nach eingehender Beratung;

Beschließt einstimmig:

1. Dem Gemeindegremium die Befugnis für Bezeichnungen und für Entlassungen von bezuschustem Vertragspersonal und Vertragspersonal mit begrenztem Arbeitsvertrag zu übertragen.

2. Gegenwärtiger Beschluss wird dem Ministerium der Deutschsprachigen Gemeinschaft auf Anfrage übermittelt.

14. Prüfung am 20.05.2010 des Kassenbestands am 31.03.2010 des für die Gemeinde zuständigen Regionaleinnehmers – Zur Kenntnisnahme. (Artikel L1124-42 §1 des KLDD)

Am 24.02.2010 hat der beauftragte Bezirkskommissar Herr A. STASSEN den Kassenbestand zum 31.03.2010 des für die Gemeinde Lontzen zuständigen Regionaleinnehmers geprüft.

Nach Durchsicht des am 09.11.2010 von Herrn Bezirkskommissar erhaltenen Kassenüberprüfungsberichts, aus welchem hervorgeht, dass der Kassenbestand an diesem Kontrolldatum 1.371.191,14 Euro betrug;

In Erwägung dass es seitens des Herrn beauftragten Bezirkskommissars keine Bemerkungen bezüglich der o.e. Kassenprüfung gegeben hat ;

Gehört den Finanzschöffen K. Cormann in der Vorstellung dieses Punktes;

Aufgrund von Artikel L1124-42 §1 des Kodex der Lokalen Demokratie und Dezentralisierung;

Nimmt der Gemeinderat die beiliegende Mitteilung des Kassenbestands des 1. Quartals 2010 zur Kenntnis.

15. Genehmigung der Anpassung Nr. 1 des ÖSHZ-Haushalts 2010

Der Gemeinderat,

Nach Durchsicht des Haushaltplans 2010 des Ö.S.H.Z., genehmigt durch Gemeinderatsbeschluss vom 22.02.2010 mit:

ordentliche Einnahmen & Ausgaben: **842.665,00 €**

ordentlicher Gemeindeanteil: **290.398,45 €**

Nach Durchsicht der beiliegenden ordentlichen Haushaltsplanabänderung 2010/ Nr. 1 des Ö.S.H.Z.;

In Erwägung, dass der Gemeindeanteil durch diese Haushaltsabänderung unverändert bleibt;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Der Bürgermeister-Vorsitzende A. Lecerf bittet das Ratsmitglied J.Frantzen um die Vorstellung dieses Punktes;

Gehört das Ratsmitglied J.Frantzen in der Vorstellung dieses Punktes;

Aufgrund des Kodex der Lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

Nach Beratung;

Beschließt einstimmig:

1. Genehmigt folgende Haushaltsplanabänderung 2010/ Nr. 1 des Ö.S.H.Z.:

Ordentlicher Haushalt:

Vorherige Einnahmen : 842.665,00 €

Vorherige Ausgaben : 842.665,00 €

Erhöhung der Einnahmen : 42.490,25 €

Erhöhung der Ausgaben : 67.327,03 €

Verminderung der Einnahmen : - 27.500,00 €

Verminderung der Ausgaben : - 52.336,78 €

Neues Ergebnis:

Einnahmen : 857.655,25 €

Ausgaben : 857.655,25 €
Saldo : 0,00 €

2. Gegenwärtiger Beschluss wird der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft zwecks weiterer Veranlassung übermittelt.

16 a Gemeindesteuer auf Haushaltsmüllentsorgung

1. Deckung der Kosten für die Haushaltsmüllentsorgung – Zur Kenntnisnahme und Bestätigung.

2. Jährliche Gemeindesteuer auf Haushaltsmüllentsorgung – Verabschiedung.

2.1° Festlegung der Grundmüllsteuer 2011

2.2° Festlegung der variablen Müllsteuer 2011

Der Gemeinderat,

Nach Durchsicht des Erlasses der Wallonischen Regierung vom 05.03.2008 über die Bewirtschaftung der Abfälle aus der gewöhnlichen Tätigkeit der Haushalte und die Deckung der diesbezüglichen Kosten;

In Anbetracht der Tatsache, dass die Gemeinden im o.e. Erlass dazu angehalten werden eine Liste bezüglich der Deckung der Kosten in Sachen Haushaltsmüllentsorgung zu erstellen, um die Transparenz gegenüber den Bürgern zu wahren;

Nach Durchsicht der beiliegenden Liste ;

Aufgrund des den Müll betreffenden Dekretes vom 27 Juni 1996 und des diesbezüglichen Ausführungserlasses;

In Anbetracht, dass die finanzielle Last, bedingt durch das Einsammeln und die Beseitigung von Haushaltsmüll spürbar zunimmt und dass die Gemeinden das Recht haben die Kosten dieser Dienstleistung den Nutznießern in Rechnung zu stellen;

Aufgrund des Rundschreibens der Wallonischen Regionalexekutive vom 18. Juli 2000 bezüglich der Gemeindehaushalte 2001, welche die Gewährung einer Befreiung aus sozialen Gründen erlaubt;

Aufgrund von Artikel 5 des Gesetzes vom 19. Juli 1991 über die Bevölkerungsregister und die Identitätskarten welche das Gesetz vom 08. August 1983 über die Organisation eines Nationalregisters der natürlichen Personen abändert;

Aufgrund von Artikel 7 des Königlichen Erlasses vom 16. Juli 1992 bezüglich der Bevölkerungsregister und der Register der Ausländer;

Aufgrund des Gesetzes vom 24. Dezember 1996 über die Festlegung und die Beitreibung der Provinzial- und Gemeindesteuern ;

Aufgrund des Entscheides vom 18. März 1998 (Belgisches Staatsblatt vom 01.04.1998) mit dem der Schiedshof bestimmte Bestimmungen des o.e. Gesetzes vom 24. Dezember 1996 für nichtig erklärt;

Aufgrund des Gesetzes vom 15 März 1999, über die Rechtsstreitigkeiten in Steuerangelegenheiten, insbesondere die Artikel 91 bis 94;

Aufgrund des Gesetzes vom 23. März 1999 über die juristische Organisation in Steuerangelegenheiten, insbesondere der Artikel 9, der die Artikel 1385decies und 1385undecies im Gesetzbuch einfügt;

Aufgrund der Bestimmungen des Titels VII, Kapitel 1,3,4,7 bis 10 des Einkommensteuergesetzbuches für die Einkünfte 1992, vor allem die Artikel 370 bis 372 abgeändert durch das Gesetz vom 15 März 1999.

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 12. April 1999, der die Verfahrensweise festlegt, bezüglich des Einspruchsverfahrens;

Aufgrund des Art. 7 des Programmgesetzes vom 20.07.2006 zur Änderung des Artikels 371 des Einkommensteuergesetzbuches 1992;

Nach Durchsicht des am 18.09.2002 durch den Herrn Provinzgouverneur genehmigten Beschlusses des Gemeinderats vom 24. Juni 2002, durch welchen der Gemeinderat das Lastenheft für die Haushaltsmüllentsorgung durch Chip-Container auf dem Gebiet der Gemeinde Lontzen verabschiedet;

Nach Durchsicht des Beschlusses des Gemeindegremiums vom 30. September 2010, mit welchem die Firma SITA weiter für die Dauer von einem Jahr mit der Haushaltsmüllentsorgung durch Chip-Container beauftragt wurde;

Aufgrund der Tatsache, dass die Kosten für die Müllentsorgung für die Gemeinde Lontzen im Jahr 2010 wieder gestiegen sind;

In Anbetracht der Tatsache, dass über die gegenwärtige Steuerfestlegung anlässlich der Sitzung der Finanzkommission vom 26.11.2010 debattiert wurde;

Aufgrund des Kodex der Lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

Gehört den Finanzschöffen K. Cormann in der Vorstellung dieses Punktes;

Aufgrund der Finanzlage der Gemeinde;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Nach eingehender Beratung;

a) Beschließt einstimmig:

die nachstehende Liste über die Deckung der Kosten bezüglich der Haushaltsmüllentsorgung zur Kenntnis zu nehmen und zu bestätigen:

BEWIRTSCHAFTUNG UND TATSÄCHLICHER KOSTENPREIS DER ABFÄLLE

Gemeinde : Lontzen

Interkommunale: INTRADEL

Einwohnerzahl 2009: 5405

1. Erzeugung von Haushaltsabfällen und deren Bewirtschaftung

	Kg/Jahr/Einwohner
Haushaltsmüll	105,05
Sperrmüll	29,41
Inerte Abfälle	95,80
Holz	21,98
Papier/Pappe	44,51
Glas	25,22
PMK	8,91
Metalle	6,46

2. Die Kosten der Abfälle

Ausgaben

	Gemeinde	Jahr/Einwohner
Haushaltsmüll	119.118,60 €	22,04 €
Gebühr Intradell : Service minimum	141.901,62 €	26,25 €
Sperrmüll	3.864,40 €	0,71 €
Mülltüten	1.734,55 €	0,32 €
TOTAL :	266.619,17 €	49,32 €

Einnahmen

Grundmüll	114.474,67 €
Variable Müllsteuer	138.927,93 €
Sperrmüll	775,00 €
Wilde Mülldeponien	250,00 €
Teilmüllsteuer	1.589,25 €
Kompostierungsbehälter	00,00 €
Müllcontainer	00,00 €
Zuschuss der Provinz	Noch nicht erhalten
TOTAL :	256.016,85 €

b) B e s c h l i e ß t einstimmig :

Art. 1 - Zugunsten der Gemeinde wird für das Rechnungsjahr **2011** eine Steuer erhoben auf die Entsorgung des Haushaltsmülls, die durch speziell dafür vorgesehene und mit einem elektronischen Chip versehene Müll-Container erfolgt.

Die Steuer besteht aus einerseits einem Festsatz (Grundmüllsteuer) für die Leerfahrt des Sammlerlastwagens, die zur Verfügung Stellung des Containers bei der Ankunft in der Gemeinde, sowie die Zurücknahme desselben beim Wegzug aus der Gemeinde und andererseits aus einer variablen Steuer, berechnet auf die Anzahl Leerungen und die abgewogene Müllmenge.

b) 1 - B e s c h l i e ß t mit 11 Ja-Stimmen und 2 Gegenstimmen (*Ratsmitglieder M. Crutzen und M. Kelleter-Chaineux*):

die jährliche Grundmüllsteuer wie folgt festzulegen (Haushaltsartikel: 040/36303):

Art.2 - Die Grundsteuer ist festgesetzt auf **58,50 Euro** pro Haushaltsmüll produzierende Stelle, bez. auf **38,00 Euro** pro Haushaltsmüll produzierende Stelle, wenn es sich um eine allein stehende Person handelt.

Auf Anfrage wird der Steuerbetrag von 58,50 Euro pro Haushaltsmüll produzierende Stelle, bez. von 38 Euro pro Haushaltsmüll produzierende Stelle, wenn es sich um eine allein stehende Person handelt, auf die Hälfte herabgesetzt, wenn der Haushalt die Gemeinde Lontzen zwischen dem 02.01 und dem 30.06. des Steuerjahres verlassen hat.

Art. 3 - 1. Der gesamte Betrag der Grundmüllsteuer ist solidarisch geschuldet:

- Von allen Mitgliedern eines Haushaltes, die am 1. Januar des Steuerjahres an der besteuerten Adresse des Hauses oder der Wohnung eingetragen sind, sowie durch jedes Mitglied eines jeden Haushaltes der effektiv in der Gemeinde wohnt oder für das Steuerjahr als in der Gemeinde als Inhaber einer Zweitwohnung aufgenommen wurde,
- Von allen Mitgliedern eines Haushaltes, die zwischen dem 02.01 und dem 30.06. des Steuerjahres in die Gemeinde eingezogen sind.

2. Für alle Haushalte, die zwischen dem 01.07.2011 und dem 30.11.2011 einschließlich in die Gemeinde eingezogen sind, ist die Grundmüllsteuer wie folgt festgesetzt:

29,25 Euro pro Haushaltsmüll produzierende Stelle

19,00 Euro pro Haushaltsmüll produzierende Stelle, wenn es sich um eine allein stehende Person handelt.

b) 2 - B e s c h l i e ß t einstimmig:

die variable Müllsteuer wie folgt festzulegen (Haushaltsartikel: 04001/36303):

Art. 4 - Die variable Steuer ist festgesetzt auf

0,23 Euro pro Kilo Haushaltsmüll

UND

0,97 Euro pro Leerung

berechenbar ab der elften Leerung da die zehn ersten Leerungen des Jahres gratis erfolgen sollen.
Seit dem 01. Januar 2009 werden die oben erwähnten Gebühren pro Hebung und pro Kilogramm dem Verbraucherindex angepasst. Diese Anpassung wird jährlich zum 01. Januar ermittelt.

Als Basis dient der Verbraucherindex (l'indice des prix à la consommation) vom 01. Januar 2011.

n= Verbraucherindex 01. Januar 20xx

N= Verbrauchindex 01. Januar 2011

Indexierter Preis = $N/n \times$ (Preis am 1. Januar des Jahres 2010)

b) 3 - B e s c h l i e ß einstimmig:

Art. 5 - Die variable Steuer ist von allen Mitgliedern eines Haushaltes solidarisch geschuldet. Die Steuer ist durch den Mieter und den Vermieter solidarisch geschuldet.

Art. 6 - Unter „Haushalt“ versteht man sowohl einen Haushalt bestehend aus einer Person, als auch einen Haushalt bestehend aus mehreren Personen die eine Lebensgemeinschaft bilden.

Art. 7 - Die Müllsteuer ist geschuldet von jeder Person, von jeder Rechtsperson oder solidarisch von allen Mitgliedern einer rechtlichen Vereinigung, die an der besteuerten Adresse, eine Tätigkeit ausübt, die Haushaltsmüll oder ihm vergleichbaren Müll erzeugen.

Art. 8 - Die Heberolle wird durch das Gemeindegremium aufgestellt und für vollstreckbar erklärt.

Art.9 - Aufgrund des Gesetzes vom 24.12.1996 und insofern dieses nicht abgeändert wird, erfolgt die Eintreibung der Steuer gemäß den Regeln bezüglich der Eintreibung der Staatssteuern auf das Einkommen.

Art.10 - Die Steuer ist zahlbar innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach Versand des Steuerbescheids. Mangels Zahlung innerhalb dieser Frist, wird die Regelung der Verzugszinsen in Sachen Staatssteuern auf das Einkommen angewandt.

Art.11 - Der Steuerpflichtige kann beim Gemeindegremium, gegen die Gemeindesteuer Einspruch einlegen.

Um zulässig zu sein, muss dieser Einspruch schriftlich und per Post an das Gemeindegremium gerichtet sein.

Das Einspruchsschreiben muss mit dem Datum versehen sein und vom Steuerpflichtigen oder von seinem gesetzlichen Vertreter unterschrieben sein. Das Einspruchsschreiben muss außerdem folgendes beinhalten:

- den Namen, die Eigenschaft, die Adresse oder den Gesellschaftssitz des Steuerpflichtigen, welchem die Steuer angerechnet wurde,
- und die Begründung des Einspruchs mit einer Tatsachen- und Möglichkeitserläuterung.

Das Gemeindegremium, oder das von ihm dazu bestimmte ausführende Organ, muss innerhalb von acht Tagen ab Zusendung des Einspruchs, den Erhalt des Einspruchs bestätigen.

Das Einspruchsschreiben kann auch vom Einsprucherhebenden beim Gemeindegremium oder bei dem hierzu von ihm bestimmten ausführenden Organ, eigenhändig und gegen Empfangsbestätigung abgegeben werden.

Art.12 - Um als zulässig anerkannt zu werden, müssen die Einsprüche eingereicht werden, innerhalb von sechs Monaten ab dem Versanddatum des Steuerbescheids, welcher die Einspruchsfrist beinhalten muss.

Die Einreichung einer Beschwerde, bez. eines Einspruchs, entbindet den Steuerpflichtigen nicht von der Verpflichtung die Steuer innerhalb der vorgeschriebenen Frist zu entrichten.

Bei materiellen Fehlern die durch doppelte Besteuerung, Zahlenirrtümer, usw. entstanden sind, kann der Steuerpflichtige beim Gemeindegremium, gemäß den Bestimmungen des Artikels 376 des Gesetzbuches über die Einkommensteuern, eine Berichtigung anfragen.

Art.13 - Gegenwärtiger Beschluss ist gültig ab dem 1. Januar 2011 und wird der Aufsichtsbehörde zur Genehmigung unterbreitet.

16 b Festlegung für die Steuerjahre 2011 und 2012 der Gemeindesteuer für die in den Haushalten erfolgte kostenlose Verteilung von nicht adressierten Anzeigeblätttern und Karten sowie Kataloge und Zeitschriften.

Der Gemeinderat,

Aufgrund des Art. L1122-30 des Kodex der Lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

Aufgrund des Gesetzes vom 24. Dezember 1996 über die Festlegung und die Beitreibung der Provinzial- und Gemeindesteuern ;

Aufgrund des Entscheides vom 18. März 1998 (Belgisches Staatsblatt vom 01.04.1998) mit dem der Schiedshof bestimmte Bestimmungen des o.a. Gesetzes vom 24. Dezember 1996 für nichtig erklärt;

Aufgrund des Gesetzes vom 15 März 1999, über die Rechtsstreitigkeiten in Sachen Steuern, insbesondere die Artikel 91 bis 94;

Aufgrund des Gesetzes vom 23. März 1999 über die juristische Organisation in Sachen Steuern, vor allem der Artikel 9, der die Artikel 1385decies und 1385undecies im Gesetzbuch einfügt.

Aufgrund der Bestimmungen des Titels VII, Kapitel 1,3,4,7 bis 10 des Einkommensteuergesetzbuches für die Einkünfte 1992, vor allem die Artikel 370 bis 372 abgeändert durch das Gesetz vom 15 März 1999.

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 12. April 1999, der die Verfahrensweise festlegt, bezüglich des Einspruchsverfahrens;

Aufgrund des Art. 7 des Programmgesetzes vom 20.07.2006 zur Abänderung des Artikels 371 des Einkommensteuergesetzbuches 1992 wodurch die Beschwerdefrist gegen Gemeindesteuern, von drei Monaten auf sechs Monate verlängert wurde;

In Anbetracht der Tatsache, dass über die gegenwärtige Steuerfestlegung anlässlich der Sitzung der Finanzkommission vom 26.11.2010 debattiert wurde;

In Anbetracht, dass die Dauer für die Festlegung dieser Steuer nicht die Zeit der gegenwärtigen Legislaturperiode überschreiten sollte;

Aufgrund des Kodex der Lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

Gehört den Finanzschöffen K. Cormann in der Vorstellung dieses Punktes;

Aufgrund der Finanzlage der Gemeinde;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Nach eingehender Beratung;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1: Für die Steuerjahre **2011** und **2012**, endend am 31. Dezember 2012 wird eine Gemeindesteuer auf die kostenlose Verteilung von nicht adressierten Anzeigebüllettern und Karten sowie Kataloge und Zeitschriften erhoben (Haushaltsartikel: 040/36424).

Sie betrifft die für die Adressaten kostenlose Verteilung nicht adressierter Werbeschriften **mit weniger als 45 % Redaktionstexte** ohne Reklameinhalt.

Als Werbetext gilt jede Mitteilung mit dem Ziel, die verschiedenen Natur- oder Industrieprodukte zu verkaufen oder bezahlbare Dienstleistungen anzubieten, außer den individuellen Stellengesuchen.

Die Steuer betrifft ebenfalls die für die Adressaten kostenlose Verteilung nicht adressierter Muster.

Unter « Redaktionstexte » versteht man:

- die durch Journalisten in der Ausübung ihres Berufes verfassten Texte,
- die Texte, die insbesondere bei der Regionalbevölkerung keinen kommerziellen sondern allgemeinen sozialen Informationswert haben oder die eine offizielle Mitteilung von öffentlichen Nutzen zugunsten der Ordnung oder des Wohlbefindens verbreiten, wie z.B. diejenigen über die Hilfsdienste, die öffentlichen Dienste, die Krankenkassen, die Krankenhäuser, die Bereitschaftsdienste (Ärzte - Krankenpflegerinnen - Apotheker) oder Informationen von öffentlichem Nutzen wie die Gemeindemitteilungen oder diejenigen über die verschiedenen nationalen und internationalen Gegebenheiten,
- die allgemeinen und regionalen Nachrichten über Politik, Sport, Kultur, Kunst, Literatur und Wissenschaft und die nichtkommerzielle Informationen für Verbraucher,
- die Informationen über die Kulte, die Anzeigen über Veranstaltungen wie z.B. Feste und Kirmessen, Schulfeste, Aktivitäten in Jugendheimen und Kulturzentren, über Sportveranstaltungen, Konzerte, Ausstellungen und politische Sprechstunden,
- die nichtkommerziellen Inserate von Privatpersonen und die notariellen Bekanntmachungen,
- die Wahlanzeigen.

Artikel 2: Geschuldet wird die Steuer:

- vom Herausgeber
- oder, falls dieser unbekannt ist, vom Drucker
- oder, falls Herausgeber und Drucker unbekannt sind, vom Verteiler.

Artikel 3: Die Steuer wird auf **0,06,- €** pro verteiltes Exemplar festgelegt.

Für die Musterexemplare wird diese Steuer um **0,02,-€** erhöht.

Artikel 4: Der Steuerpflichtige ist gehalten, spätestens am Vorabend des Tages oder des ersten Tages der Verteilung der Gemeindeverwaltung eine Erklärung abzugeben, die alle zur Besteuerung notwendigen Angaben enthält.

Artikel 5: In Ermangelung einer Erklärung oder falls diese ungenügend ist, wird der Steuerpflichtige von Amts wegen aufgrund der Angaben besteuert, die der Gemeindeverwaltung zugänglich sind, unbeschadet des Reklamations- und Einspruchsrechtes.

Artikel 6: In Ermangelung gegenteiliger Bestimmungen zum Gesetz vom 24.12.1996, wird die Eintreibung der Steuer gemäß der Regelung zur Eintreibung in Sachen Staatssteuern auf das Einkommen vorgenommen.

Artikel 7: Die Steuer ist innerhalb von zwei Monaten nach der Zusendung des Steuerbescheides zu zahlen. In Ermangelung der Zahlung innerhalb dieser Frist werden die Regeln betreffend die Verzugszinsen auf die staatlichen Einkommensteuern angewandt.

Artikel 8 Der Steuerpflichtige kann einen Einspruch gegen eine Gemeindesteuer an das Gemeindegremium richten.

Damit diese zulässig ist, müssen die Einsprüche schriftlich, begründet und hinterlegt oder geschickt per Post innerhalb von sechs Monaten ab dem Datum des Versands des Steuerbescheides eingereicht werden.

Der Reklamant hat die Entrichtung der Steuer nicht zu rechtfertigen, die Einreichung einer Beschwerde entbindet ihn jedoch nicht von der Verpflichtung die Steuer innerhalb der vorgeschriebenen Frist zu entrichten.

Artikel 9: Der gegenwärtige Beschluss wird der Aufsichtsbehörde zur Genehmigung unterbreitet.

16 c Steuer auf Sendemaste und/oder Sendeanlagen für G.S.M.

Der Gemeinderat,

Aufgrund des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung insbesondere Art. L1122-30;

Aufgrund des Gesetzes vom 24. Dezember 1996 über die Festlegung und die Beitreibung der Provinzial- und Gemeindesteuern ;

Aufgrund des Entscheides vom 18. März 1998 (Belgisches Staatsblatt vom 01.04.1998) mit dem der Schiedshof bestimmte Bestimmungen des o.e. Gesetzes vom 24. Dezember 1996 für nichtig erklärt;

Aufgrund des Rundschreibens vom 30. August 2000 mit dem der Herr Minister der Wallonischen Region die Anweisung für die Aufstellung der Gemeindehaushaltspläne für das Rechnungsjahr 2001 erteilt;

Aufgrund des Gesetzes vom 15 März 1999, über die Rechtsstreitigkeiten in Sachen Steuern, insbesondere die Artikel 91 bis 94;

Aufgrund des Gesetzes vom 23. März 1999 über die juristische Organisation in Sachen Steuern, insbesondere der Artikel 9, der die Artikel 1385decies und 1385undecies im Gesetzbuch einfügt;

Aufgrund der Bestimmungen des Titels VII, Kapitel 1,3,4,7 bis 10 des Einkommensteuergesetzbuches für die Einkünfte 1992, vor allem die Artikel 370 bis 372 abgeändert durch das Gesetz vom 15 März 1999;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 12. April 1999, der die Verfahrensweise festlegt, bezüglich des Einspruchsverfahrens;

Aufgrund des Art. 7 des Programmgesetzes vom 20.07.2006 zur Änderung des Artikels 371 des Einkommensteuergesetzbuches 1992, wodurch die Beschwerdefrist gegen Gemeindesteuern, von drei Monaten auf sechs Monate verlängert wurde;

In der Erwägung, dass sich immer häufiger Gesellschaften an die Gemeinden wenden, um die Erlaubnis zu erhalten, Sendemaste und/oder Sendeanlagen für G.S.M. auf dem Gemeindegebiet zu errichten, wodurch die Umwelt in einem relativen Umkreis um diese Sendemaste beeinträchtigt wird;

In der Erwägung, dass die Gemeinde Lontzen, abgesehen von der eventuellen Vermietung von Grundstücken unter für derartige Installationen angemessenen Bedingungen, keine nennenswerte direkte oder indirekte Gegenleistung für die entstehenden Nachteile erhält, da die betreffenden Gesellschaften ihren Gesellschafts- und Verwaltungssitz nicht in der Gemeinde haben;

Nach Durchsicht des Gemeinderatsbeschlusses vom 08.11.2004, durch welchen der Gemeinderat die Steuer auf Sendemaste und/oder Sendeanlagen für GSM für 5 Jahre verabschiedete, genehmigt durch das Ministerium der Deutschsprachigen Gemeinschaft am 31.01.2005;

Aufgrund der Finanzlast der Gemeinde;

Aufgrund des Kodex der Lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

In Anbetracht dass die gegenwärtige Steuerfestlegung in der Sitzung der Finanzkommission vom 26.11.2010 besprochen wurden;

Gehört den Finanzschöffen K. Cormann in der Vorstellung dieses Punktes der Tagesordnung;

Nach eingehender Beratung;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1.: Zugunsten der Gemeinde Lontzen wird für die Periode **vom 01.01.2011 bis zum 31. Dezember 2012** eine jährliche Steuer auf Sendemaste und/oder Sendeanlagen für G.S.M., die eine Apparatur beinhalten oder mit einer Apparatur versehen sind, die das Weiterleiten von Signalen von Mobiltelefonen erlauben, erhoben (Haushaltsartikel: 040/36710).

Artikel 2.: Die Steuer wird solidarisch geschuldet durch jede natürliche oder moralische Person, die Eigentümer eines in Artikel 2 bezeichneten Sendemastes ist und durch den Eigentümer des Grundstückes, auf das sich der Sendemast zum 01 Januar des betreffenden Rechnungsjahres befunden hat.

Im Falle einer Unteilbarkeit, ist die Steuer solidarisch durch alle Miteigentümer zu entrichten.

Im Falle einer Teilung des Eigentumsrechts in Folge einer Übertragung unter Lebenden oder durch einen Sterbefall ist die Steuer solidarisch durch den Nutznießer und den Eigentümer im nackten Eigentum zu entrichten.

Im Falle der Übertragung eines Eigentums, wird die Eigenschaft des Besitzes zum 1 Januar des Steuerjahres eingeschätzt durch das Datum der Akte, die die Veränderung bescheinigt oder durch das Datum an dem die Nachfolge schlicht und einfach angenommen wurde oder durch das Datum an dem die Erklärung der Nachfolge im Einregistrierungssamt hinterlegt wurde.(im Falle des Fehlens einer notarieller Urkunde)

Artikel 3.: Die Steuer beläuft sich für jeden am 01. Januar des betreffenden Rechnungsjahres installierten Sendemast auf **2.500,- €** pro Jahr.

Artikel 4.: Die Gemeindeverwaltung übermittelt dem Steuerpflichtigen ein Erklärungsformular, welches dieser vor Ablauf der in dem Formular angeführten Frist ordnungsgemäß ausgefüllt und unterschrieben zurückzusenden muss. Jede Änderung in Bezug auf Anzahl und Standort der Sendemaste ist der Gemeindeverwaltung unverzüglich mitzuteilen.

Der Steuerpflichtige, der kein solches Erklärungsformular erhalten hat, hat alle nützlichen Angaben zur Besteuerung spätestens am 31. März des dem Steuerjahr folgenden Ziviljahres vor der Gemeindeverwaltung zu erklären.

Artikel 5.: Die Nichteinreichung der Erklärung innerhalb der vorgesehenen Frist oder die fehlerhafte, unvollständige oder ungenaue Erklärung seitens des Steuerpflichtigen zieht die Besteuerung von Amts wegen mit sich.

Ehe die Besteuerung von Amts wegen vorgenommen wird, teilt das Gemeindegremium dem Steuerpflichtigen mittels Einschreibebrief bei der Post, die Gründe des Rückgriffs auf dieses Vorgehen, die Elemente auf welche die Besteuerung basiert ist, sowie die Art der Festlegung dieser Elemente und den Betrag der Steuer mit.

Wenn der Steuerpflichtige innerhalb einer Frist von 30 Tagen, ab Versanddatum der Zustellung, keinerlei Bemerkungen vorgetragen hat, kann die Besteuerung von Amts wegen gültig in eine Heberolle aufgenommen werden.

Artikel 6.: In Ermangelung gegenteiliger Bestimmungen zum Gesetz vom 24.12.1996, wird die Eintreibung der Steuer gemäß der Regelung zur Eintreibung in Sachen Staatssteuern auf das Einkommen vorgenommen.

Artikel 7.: Die Steuer ist innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach Versand des Steuerbescheides zu entrichten. In Ermangelung der Zahlung innerhalb dieser Frist kommen die Vorschriften betreffend die Verzugszinsen auf die staatlichen Einkommensteuern zur Anwendung.

Artikel 8.: Der Steuerpflichtige kann einen Einspruch gegen eine Gemeindesteuer an das Gemeindegremium richten. Damit diese zulässig ist, müssen die Einsprüche schriftlich, begründet und hinterlegt oder geschickt per Post innerhalb von sechs Monaten ab dem Datum des Versands des Steuerbescheides eingereicht werden.

Der Reklamant hat die Entrichtung der Steuer nicht zu rechtfertigen, die Einreichung einer Beschwerde entbindet ihn jedoch nicht von der Verpflichtung die Steuer innerhalb der vorgeschriebenen Frist zu entrichten.

Bei materiellen Fehlern, die durch die doppelte Besteuerung, Zahlenirrtümer, usw. entstanden sind, kann der Steuerpflichtige beim Gemeindegremium, gemäß den Bestimmungen des Artikels 376 des Gesetzbuches über Einkommensteuern eine Berichtigung anfragen.

Artikel 9.: Gegenwärtiger Beschluss wird der Aufsichtsbehörde zur Genehmigung unterbreitet.

16 d Jährliche Gemeindesteuer auf den Bau von Privatanschlüssen am öffentlichen Abwasserkanal.

Der Gemeinderat,

In Anbetracht, dass die Gemeinde in Anwendung der Gemeindepolizeiverordnung über das Wegewesen allein berechtigt ist, den Anschluss am öffentlichen Abwasserkanal (Kollektor) der errichteten Gebäude und dies ab Grenze der Fluchtlinie des Privateigentums zu verwirklichen;

In Erwägung, dass diese Arbeiten jedoch zum ausschließlichen Vorteil des Eigentümers ausgeführt werden, dass es demnach angebracht ist, ihm deshalb die entsprechenden Kosten in Rechnung zu stellen;

Aufgrund des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung insbesondere Art. L1122-30;

Aufgrund des Gesetzes vom 24. Dezember 1996 über die Festlegung und die Beitreibung der Provinzial- und Gemeindesteuern ;

Aufgrund des Entscheides vom 18. März 1998 (Belgisches Staatsblatt vom 01.04.1998) mit dem der Schiedshof bestimmte Bestimmungen des o.e. Gesetzes vom 24. Dezember 1996 für nichtig erklärt;

Aufgrund des Gesetzes vom 15 März 1999, über die Rechtsstreitigkeiten in Sachen Steuern., insbesondere die Artikel 91 bis 94;

Aufgrund des Gesetzes vom 23. März 1999 über die juristische Organisation in Sachen Steuern, insbesondere der Artikel 9, der die Artikel 1385decies und 1385undecies im Gesetzbuch einfügt.

Aufgrund der Bestimmungen des Titels VII, Kapitel 1,3,4,7 bis 10 des Einkommensteuergesetzbuches für die Einkünfte 1992, vor allem die Artikel 370 bis 372 abgeändert durch das Gesetz vom 15 März 1999.

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 12. April 1999, der die Verfahrensweise festlegt, bezüglich des Einspruchsverfahrens;

Nach Durchsicht des Gemeinderatsbeschlusses vom 08.11.2004, durch welchem der Gemeinderat die Steuer auf den Bau, durch und zu Lasten der Gemeinde, von Privatanschlüssen am öffentlichen Abwasserkanal für 5 Jahre verabschiedete, genehmigt durch das Ministerium der Deutschsprachigen Gemeinschaft am 31.01.2005;

Aufgrund der Finanzlage der- Gemeinde;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

In Anbetracht der Tatsache, dass die Steuerfestlegung in der Sitzung der Finanzkommission vom 26.11.2010 besprochen wurden;

Gehört den Finanzschöffen K. Cormann in der Vorstellung dieses Punktes der Tagesordnung;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Nach eingehender Beratung;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1.: Zugunsten der Gemeinde wird für zwei Jahre ab dem 01.01.2011 ablaufend am 31. Dezember 2012 eine Steuer auf den Bau, durch und zu Lasten der Gemeinde, von Privatanschlüssen am öffentlichen Abwasserkanal erhoben (Haushaltsartikel: 040/36205).

Artikel 2.: Die Steuer ist gesamtschuldnerisch durch jede natürliche oder moralisch Person, die Eigentümer des Gebäudes ist, im Augenblick der Fertigstellung der Arbeiten, zu entrichten, und wenn ein solcher besteht, durch den Nutznießer, dem Erbpächter, den Grundeigentümer oder den Besitzer in irgendwelcher anderen Eigenschaft. Im Falle wo das Gebäude aus zwei oder mehreren Appartements besteht, ist die Steuer pro Appartement zu entrichten. Im Falle einer Unteilbarkeit, ist die Steuer zu solidarisch durch alle Miteigentümer zu entrichten.

Im Falle einer Teilung des Eigentumsrechts in Folge einer Übertragung unter Lebenden oder durch einen Sterbefall ist die Steuer solidarisch durch den Nutznießer und den Eigentümer im nackten Eigentum zu entrichten.

Im Falle der Übertragung eines Eigentums, wird die Eigenschaft des Besitzes zum 1 Januar des Steuerjahres eingeschätzt durch das Datum der Akte, die die Veränderung bescheinigt oder durch das Datum an dem die Nachfolge schlicht und einfach angenommen wurde oder durch das Datum an dem die Erklärung der Nachfolge im Einregistrierungsamt hinterlegt wurde.(im Falle des Fehlens einer notarieller Urkunde)

Das Datum des Endes der Arbeiten wird in einem Beschluss des Gemeindegremiums verabschiedet.

Artikel 3.: Der Betrag der Steuer wird auf **625,00 €** pro Wohneinheit festgesetzt und ist bar zahlbar Die Summe stellt die Beteiligung des Anwohners an den Durchschnittskosten der Verwirklichung eines Anschlusses dar.

Artikel 4.: Die Eintreibung der Steuer wird gemäß den Regeln der Eintreibung in Sachen Staatssteuern auf das Einkommen vorgenommen.

Artikel 5.: In Ermangelung einer Barzahlung wird die Steuer des Steuerpflichtigen in die Heberolle der Steuer aufgenommen, welche für vollstreckbar erklärt wird durch das Gemeindegremium. In diesem Fall ist die Steuer sofort eintreibbar.

Artikel 6.: Auf Antrag, in Begleitung einer förmlichen Verpflichtung können die Steuerpflichtigen die Steuer in 5 Jahresraten begleichen. Der Betrag einer jeden Jahresrate beträgt in diesem Fall ein Fünftel des Steuerbetrages, erhöht um die Zinsen des noch ausstehenden Restbetrages, zu dem vom Gemeindegremium Belgiens für die Anleihen gleicher Dauer am Fertigstellungsdatum der Anschlussarbeiten festgesetzten Zinsfuß. Bei Abtretung des Gebäudes ist der Restbetrag sofort fällig.

Artikel 7.: Der Steuerpflichtige kann einen Einspruch gegen eine Gemeindesteuer an das Gemeindegremium richten.

Damit diese zulässig ist, müssen die Einsprüche schriftlich, begründet und hinterlegt oder geschickt per Post innerhalb von sechs Monaten ab der Barzahlung oder ab dem Versand des Steuerbescheides eingereicht werden.

Der Reklamant hat die Entrichtung der Steuer nicht zu rechtfertigen, die Einreichung einer Beschwerde entbindet ihn jedoch nicht von der Verpflichtung die Steuer innerhalb der vorgeschriebenen Frist zu entrichten.

Bei materiellen Fehlern, die durch die doppelte Besteuerung, Zahlenirrtümer, usw. entstanden sind, kann der Steuerpflichtige beim Gemeindegremium, gemäß den Bestimmungen des Artikels 376 des Gesetzbuches über Einkommensteuern eine Berichtigung anfragen.

Artikel 8.: Der gegenwärtige Beschluss wird den vorgesetzten Behörden zur Genehmigung unterbreitet werden.

16 e Steuer auf Beerdigungen, Verstreuung und Konservierung von Asche nach der Einäscherung.

Der Gemeinderat,

Aufgrund der Finanzlage der Gemeinde;

Aufgrund des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung insbesondere Art. L1122-30;

Aufgrund des Gesetzes vom 24. Dezember 1996 über die Festlegung und die Beitreibung der Provinzial- und Gemeindesteuern ;

Aufgrund des Entscheides vom 18. März 1998 (Belgisches Staatsblatt vom 01.04.1998) mit dem der Schiedshof bestimmte Bestimmungen des o.e. Gesetzes vom 24. Dezember 1996 für nichtig erklärt;

Aufgrund des Gesetzes vom 15 März 1999, über die Rechtsstreitigkeiten in Sachen Steuern, insbesondere die Artikel 91 bis 94;

Aufgrund des Gesetzes vom 23. März 1999 über die juristische Organisation in Sachen Steuern, insbesondere Artikel 9, der die Artikel 1385decies und 1385undecies im Gesetzbuch einfügt.

Aufgrund der Bestimmungen des Titels VII, Kapitel 1,3,4,7 bis 10 des Einkommensteuergesetzbuches für die Einkünfte 1992, vor allem die Artikel 370 bis 372 abgeändert durch das Gesetz vom 15 März 1999.

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 12. April 1999, der die Verfahrensweise festlegt, bezüglich des Einspruchsverfahrens;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

In Anbetracht der Tatsache, dass die gegenwärtige Steuerfestlegung in der Sitzung der Finanzkommission vom 26.11.2010 besprochen wurden;

Gehört den Schöffen K. Cormann in der Vorstellung dieses Punktes der Tagesordnung;

Nach eingehender Beratung;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1.: Zugunsten der Gemeinde wird ab dem 01. Januar 2011 und für die Dauer von zwei Jahren, ablaufend am **31. Dezember 2012** eine Steuer auf Steuer auf Beerdigungen, Verstreuung und Konservierung von Asche nach der Einäscherung auf den Gemeindefriedhöfen erhoben. (Haushaltsartikel 040/36310)

Die Steuer ist nicht anwendbar für verstorbene Personen auf dem Gebiet der Gemeinde Lontzen, für Verstorbene, die ihr Domizil oder ihren gewöhnlichen Wohnsitz in der Gemeinde hatten, auf Militär- oder Zivilpersonen, die für das Vaterland gestorben sind

Artikel 2.: Die Steuer ist zahlbar am Tag der Überführung der sterblichen Überreste zum Friedhof, solidarisch durch die Mitglieder der Familie des Verstorbenen bis zum 4. Grad der direkten Linie oder Seitenlinie.

Artikel 3.: Die Steuer wird auf **40,- €** pro Beerdigung, Verstreuung und Konservierung von Asche nach der Verbrennung der sterblichen Überreste festgelegt.

Artikel 4.: Die Eintreibung der Steuer wird gemäß den Regeln der Eintreibung in Sachen Staatssteuern auf das Einkommen vorgenommen.

Artikel 5.: Die Steuer muss bar entrichtet werden.

In Ermangelung der Zahlung werden die Regelungen bezüglich der der Verzugszinsen in Sachen Staatssteuern auf das Einkommen angewandt.

Artikel 6.: Der Steuerpflichtige kann einen Einspruch gegen eine Gemeindesteuer an das Gemeindegremium richten.

Damit diese zulässig ist, müssen die Einsprüche schriftlich, begründet und hinterlegt oder geschickt per Post innerhalb von sechs Monaten ab dem Datum der Barzahlung eingereicht werden.

Der Einspruchserhebende hat die Entrichtung der Steuer nicht zu rechtfertigen, die Einreichung einer Beschwerde entbindet ihn jedoch nicht von der Verpflichtung die Steuer innerhalb der vorgeschriebenen Frist zu entrichten.

Bei materiellen Fehlern, die durch die doppelte Besteuerung, Zahlenirrtümer, usw. entstanden sind, kann der Steuerpflichtige beim Gemeindegremium, gemäß den Bestimmungen des Artikels 376 des Gesetzbuches über Einkommensteuern eine Berichtigung anfragen.

Artikel 7.: Gegenwärtiger Beschluss wird der Aufsichtsbehörde zur Genehmigung unterbreitet.

16 f Jährliche Gemeindesteuer auf Dancings – Verabschiedung.

Der Gemeinderat,

Aufgrund des Kodex der Lokalen Demokratie und der Dezentralisierung insbesondere Art. L1122-30;

Aufgrund des Gesetzes vom 24. Dezember 1996 über die Festlegung und die Beitreibung der Provinzial- und Gemeindesteuern ;

Aufgrund des Entscheides vom 18. März 1998 (Belgisches Staatsblatt vom 01.04.1998) mit dem der Schiedshof bestimmte Bestimmungen des o.e. Gesetzes vom 24. Dezember 1996 für nichtig erklärt;

Aufgrund des Gesetzes vom 15 März 1999, über die Rechtsstreitigkeiten in Sachen Steuern, insbesondere die Artikel 91 bis 94;

Aufgrund des Gesetzes vom 23. März 1999 über die juristische Organisation in Sachen Steuern, insbesondere Artikel 9, der die Artikel 1385decies und 1385undecies im Gesetzbuch einfügt.

Aufgrund der Bestimmungen des Titels VII, Kapitel 1,3,4,7 bis 10 des Einkommensteuergesetzbuches für die Einkünfte 1992, insbesondere die Artikel 370 bis 372 abgeändert durch das Gesetz vom 15 März 1999.

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 12. April 1999, der die Verfahrensweise festlegt, bezüglich des Einspruchsverfahrens;

Aufgrund des Art. 7 des Programmgesetzes vom 20.07.2006 zur Änderung des Artikels 371 des Einkommensteuergesetzbuches 1992, wodurch die Beschwerdefrist gegen Gemeindesteuern, von drei Monaten auf sechs Monate verlängert wurde;

Nach Durchsicht des am 31.01.2005 durch das Ministerium der Deutschsprachigen Gemeinschaft genehmigten Gemeinderatsbeschlusses vom 08.11.2004, mit welchem der Gemeinderat die Steuer auf Dancings und Discotheken, d.h. auf feste Einrichtungen, die der Öffentlichkeit zugänglich sind und die die Möglichkeit des Tanzens anbieten für 5 Jahre verabschiedete;

In Anbetracht der Tatsache, dass über die gegenwärtige Steuerfestlegung anlässlich der Sitzung der Finanzkommission vom 26.11.2010 debattiert wurde;

Gehört den Finanzschöffen K. Cormann in seinen Erläuterungen;

Aufgrund der Finanzlage der Gemeinde;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1: Für ein Jahr ab dem 01.01.2011 ablaufend am **31. Dezember 2011** wird eine Steuer auf Dancings und Discotheken, d.h. auf feste Einrichtungen, die der Öffentlichkeit zugänglich sind und die die Möglichkeit des Tanzens anbieten, erhoben (Haushaltsartikel: 040/36502).

Artikel 2: Die Steuer wird solidarisch geschuldet durch jede natürliche oder moralische Person oder durch alle Mitglieder einer Vereinigung, die eine Diskothek/Dancing, wie definiert in Artikel 2, auf dem Gebiet der Gemeinde betreiben und durch den oder die Eigentümer eines Grundstückes, auf das sich die Diskothek(-en) befinden.

Artikel 3: Die Steuer wird auf **1.750,00 €** jährlich pro Einrichtung, welche zum **1. Januar** des Rechnungsjahres bestand, festgelegt.

Artikel 4: Die Gemeindeverwaltung stellt dem Steuerpflichtigen ein Erklärungsformular zu, welches von diesem ordnungsgemäß ausgefüllt und unterschrieben der Verwaltung zur angegebenen Frist zurückgesandt wird.

Der Steuerpflichtige, der kein solches Erklärungsformular erhalten hat, hat alle nützlichen Angaben zur Besteuerung spätestens am 31. März des dem Steuerjahr folgenden Ziviljahres vor der Gemeindeverwaltung zu erklären.

Artikel 5: Mangels einer gehörigen Erklärung oder im Falle einer unzulänglichen Erklärung kann der Steuerpflichtige von Amtswegen durch die Gemeinde besteuert werden und zwar anhand der dort vorhandenen Angaben. Dem Steuerpflichtigen steht in diesem Falle ein Einspruchsrecht zu.

Ehe die Besteuerung von Amts wegen vorgenommen wird, teilt das Gemeindegremium dem Steuerpflichtigen mittels Einschreibebrief bei der Post, die Gründe des Rückgriffs auf dieses Vorgehen, die Elemente auf welche die Besteuerung basiert ist, sowie die Art der Festlegung dieser Elemente und den Betrag der Steuer mit.

Wenn der Steuerpflichtige innerhalb einer Frist von 30 Tagen, ab Versanddatum der Zustellung, keinerlei Bemerkungen vorgetragen hat, kann die Besteuerung von Amts wegen gültig in eine Heberolle aufgenommen werden.

Artikel 6: Die Eintreibung der Steuer wird gemäß den Regeln der Eintreibung in Sachen Staatssteuern auf das Einkommen vorgenommen.

Artikel 7: Die Steuer wird innerhalb der zwei Monate ab Versand des Steuerbescheides entrichtet. Im Falle säumiger Steuerzahler werden die geltenden Regeln in Bezug auf Verzugszinsen auf die direkten Staatssteuern angewandt.

Artikel 8: Der Steuerpflichtige kann einen Einspruch gegen eine Gemeindesteuer an das Gemeindekollegium richten. Damit diese zulässig ist, müssen die Einsprüche schriftlich, begründet und hinterlegt oder geschickt per Post innerhalb von sechs Monaten ab dem Datum des Versands des Steuerbescheides eingereicht werden.

Der Reklamant hat die Entrichtung der Steuer nicht zu rechtfertigen, die Einreichung einer Beschwerde entbindet ihn jedoch nicht von der Verpflichtung die Steuer innerhalb der vorgeschriebenen Frist zu entrichten.

Bei materiellen Fehlern, die durch die doppelte Besteuerung, Zahlenirrtümer, usw. entstanden sind, kann der Steuerpflichtige beim Gemeindekollegium, gemäß den Bestimmungen des Artikels 376 des Gesetzbuches über Einkommensteuern eine Berichtigung anfragen.

Artikel 9: Gegenwärtiger Beschluss wird der Aufsichtsbehörde zur Genehmigung unterbreitet.

16 g Gemeindesteuer auf das Ausstellen von elektronischen Personalausweisen.

Der Gemeinderat,

Aufgrund des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung insbesondere Art. L1122-30;

Aufgrund des Gesetzes vom 24. Dezember 1996 über die Festlegung und die Beitreibung der Provinzial- und Gemeindesteuern ;

Aufgrund des Entscheides vom 18. März 1998 (Belgisches Staatsblatt vom 01.04.1998) mit dem der Schiedshof bestimmte Bestimmungen des o.e. Gesetzes vom 24. Dezember 1996 für nichtig erklärt;

Aufgrund des Gesetzes vom 15 März 1999, über die Rechtsstreitigkeiten in Sachen Steuern, insbesondere die Artikel 91 bis 94;

Aufgrund des Gesetzes vom 23. März 1999 über die juristische Organisation in Sachen Steuern, vor allem der Artikel 9, der die Artikel 1385decies und 1385undecies im Gesetzbuch einfügt.

Aufgrund der Bestimmungen des Titels VII, Kapitel 1,3,4,7 bis 10 des Einkommensteuergesetzbuches für die Einkünfte 1992, vor allem die Artikel 370 bis 372 abgeändert durch das Gesetz vom 15 März 1999.

Aufgrund der Finanzlage der Gemeinde;

Auf Vorschlag des Gemeindekollegiums;

In Anbetracht der Tatsache, dass die gegenwärtige Steuerfestlegung in der Sitzung der Finanzkommission vom 26.11.2010 besprochen wurden;

Gehört den Finanzschöffen K. Cormann in der Vorstellung dieses Punktes;

Auf Vorschlag des Gemeindekollegiums;

Nach eingehender Beratung;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1.: Zugunsten der Gemeinde wird ab dem 01. Januar 2011 für die Dauer von zwei Jahren endend am **31. Dezember 2012** eine Steuer auf das Ausstellen der elektronischen Personalausweise durch die Gemeindeverwaltung erhoben (Haushaltsartikel: 04002/36104).

Artikel 2.: Die Steuer wird durch die Person geschuldet, auf dem Namen derjenigen das Dokument ausgestellt wird.

Artikel 3. :

Die Steuer wird wie folgt festgelegt:

Ausstellen des elektronischen Personalausweises

* für Personen von 0 – 12 Jahre (Belgier):	3,00 €
* für Personen von 12 - 18 Jahre :	12,00 €
* für Personen ab 65 Jahre :	12,00 €
* für alle anderen Bürger der Gemeinde :	17,00 €

Artikel 4.: Die Steuer und die eventuellen Versandkosten sind zum Zeitpunkt des Antrages zahlbar am Schalter. Es handelt sich um eine Bar-Steuer.

Artikel 5.: Als Bar-Steuer hat die Zahlung unmittelbar gegen Ausstellung eines Zahlungsbeleges zu erfolgen. Sollte die Zahlung auf ein Finanzkonto der Gemeinde eingehen, gilt die dem Steuerpflichtigen ausgestellte Quittung als Zahlungsbeleg.

Artikel 6.: Bei Nichtzahlung der Bar-Steuer wird diese in eine Heberolle aufgenommen. Bei Vollstreckbarkeitserklärung dieser Heberolle wird die geschuldete Steuer unmittelbar fällig;

Artikel 7.: Der Steuerpflichtige kann einen Einspruch gegen eine Gemeindesteuer an das Gemeindekollegium richten.

Damit diese zulässig ist, müssen die Einsprüche schriftlich, begründet und hinterlegt oder geschickt per Post innerhalb von sechs Monaten ab dem Datum der Versand des Steuerbescheides eingereicht werden.

Der Reklamant hat die Entrichtung der Steuer nicht zu rechtfertigen, die Einreichung einer Beschwerde entbindet ihn jedoch nicht von der Verpflichtung die Steuer innerhalb der vorgeschriebenen Frist zu entrichten.

Bei materiellen Fehlern, die durch die doppelte Besteuerung, Zahlenirrtümer, usw. entstanden sind, kann der Steuerpflichtige beim Gemeindekollegium, gemäß den Bestimmungen des Artikels 376 des Gesetzbuches über Einkommensteuern eine Berichtigung anfragen.

Artikel 8.: Gegenwärtiger Beschluss wird der Aufsichtsbehörde zur Genehmigung unterbreitet.

16 h Gemeindesteuer auf das Ausstellen von Verwaltungsdokumenten.

Der Gemeinderat,

Aufgrund des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung insbesondere Art. L1122-30;

Aufgrund des Gesetzes vom 24. Dezember 1996 über die Festlegung und die Beitreibung der Provinzial- und Gemeindesteuern ;

Aufgrund des Entscheides vom 18. März 1998 (Belgisches Staatsblatt vom 01.04.1998) mit dem der Schiedshof bestimmte Bestimmungen des o.e. Gesetzes vom 24. Dezember 1996 für nichtig erklärt;

Aufgrund des Gesetzes vom 15 März 1999, über die Rechtsstreitigkeiten in Sachen Steuern, insbesondere die Artikel 91 bis 94;

Aufgrund des Gesetzes vom 23. März 1999 über die juristische Organisation in Sachen Steuern, insbesondere Artikel 9, der die Artikel 1385decies und 1385undecies im Gesetzbuch einfügt.

Aufgrund der Bestimmungen des Titels VII, Kapitel 1,3,4,7 bis 10 des Einkommensteuergesetzbuches für die Einkünfte 1992, vor allem die Artikel 370 bis 372 abgeändert durch das Gesetz vom 15 März 1999.

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 12. April 1999, der die Verfahrensweise festlegt, bezüglich des Einspruchsverfahrens;

Aufgrund des Art. 7 des Programmgesetzes vom 20.07.2006 zur Änderung des Artikels 371 des Einkommensteuergesetzbuches 1992, wodurch die Beschwerdefrist gegen Gemeindesteuern, von drei Monaten auf sechs Monate verlängert wurde;

Nach Durchsicht des am 31.01.2005 durch das Ministerium der Deutschsprachigen Gemeinschaft genehmigten Gemeinderatsbeschlusses vom 08.11.2004, mit welchem der Gemeinderat die Steuer auf das Ausstellen von Verwaltungsdokumenten für 5 Jahre verabschiedete;

Aufgrund der Finanzlage der Gemeinde;

In Anbetracht, dass das Ausstellen von Verwaltungsdokumenten jeder Art für die Gemeinde eine schwere finanzielle Belastung darstellt, die durch die Einnahme einer Steuer bezüglich der Ausstellung solcher Dokumente gedeckt wird;

In Anbetracht, dass die gegenwärtige Steuerfestlegung in der Sitzung der Finanzkommission vom 26.11.2010 besprochen wurden;

Gehört den Finanzschöffen K. Cormann in der Vorstellung dieses Punktes;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Nach Beratung;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1.: Zugunsten der Gemeinde wird ab dem 01. Januar 2011 für die Dauer von zwei Jahren endend am 31. Dezember 2012 eine Steuer auf das Ausstellen jeglicher Verwaltungsdokumente durch die Gemeindeverwaltung erhoben (Haushaltsartikel: 040/36104).

Artikel 2.: Die Steuer wird durch die Person geschuldet, welche das Dokument beantragt.

Artikel 3.: Die Steuer wird nicht verlangt für:

- * Dokumente, die aufgrund eines Gesetzes, eines Dekretes, eines Erlasses oder einer Ordnung kostenlos ausgestellt werden müssen.
- * Dokumente, die Bedürftigen ausgestellt werden, wobei die Bedürftigen durch jegliches Beweisstück festgestellt werden kann.
- * Dokumente, die für die Stellensuche notwendig sind, für die Person, die beim Arbeitsamt als Arbeitssuchende eingetragen sind, wobei diese Tatsache durch jegliches Beweisstück festgestellt werden kann.
- * Dokumente, die die nicht definitiv ernannten Lehrpersonen alljährlich ihrer Schulbehörde überreichen müssen.

Artikel 4. : Die Steuer wird wie folgt festgelegt:

- o Ausstellen von Kinderausweisen (mit Foto) für ausländische Kinder unter 12 Jahren 3,00 €
- o Ausstellen eines Europäischen Reisepasses
 - 1. normale Prozedur 6,50 €
 - 2. Eilprozedur 15,00 €
- o Ausstellung eines Heiratsbuches(welches einen Auszuges aus der Heiratsurkunde beinhaltet) 25,00 €
- o Beglaubigung einer Kopie, Unterschrift : Erstes Exemplar 5,00 €
Jedes folgende und gleiche Exemplar 2,50 €
- o Sonstige Bescheinigungen 5,00 €

Artikel 5.: Die Steuer und die eventuellen Versandkosten sind zum Zeitpunkt des Antrages zahlbar am Schalter. Es handelt sich um eine Bar-Steuer.

Artikel 6.: Als Bar-Steuer hat die Zahlung unmittelbar gegen Ausstellung eines Zahlungsbeleges zu erfolgen. Sollte die Zahlung auf ein Finanzkonto der Gemeinde eingehen, gilt die dem Steuerpflichtigen ausgestellte Quittung als Zahlungsbeleg.

Artikel 7.: Bei Nichtzahlung der Bar-Steuer wird diese in eine Heberolle aufgenommen. Bei Vollstreckbarkeitserklärung dieser Heberolle wird die geschuldete Steuer unmittelbar fällig;

Artikel 8.: Jeder Steuerpflichtige muss, auf Anfrage der Verwaltung und ohne Ortsveränderung, alle Bücher und Dokumente, die für die Festlegung der Besteuerung nötig sind, vorlegen.

Die Steuerpflichtigen sind ebenfalls verpflichtet, den vom Gemeindegremium (aufgrund des Artikels 7 des Gesetzes vom 24.12.1996) bezeichneten und befugten Beamten (versehen mit ihrer schriftlichen Bezeichnung) zwecks Festlegung der Steuer oder Kontrolle der Steuergrundlage, den freien Zugang zu den unbeweglichen Gütern,

bebaut oder nicht, zu gewährleisten, die ein steuerbares Element bilden oder enthalten könnten, oder wo eine steuerbare Aktivität ausgeübt werden könnte.

Diese Beamten haben jedoch nur Zugang zur Privatwohnungen oder bewohnten Räumen zwischen fünf Uhr morgens und neun Uhr abends und ausschließlich mit Genehmigung des Polizeichefs.

Artikel 9.: Der Steuerpflichtige kann einen Einspruch gegen eine Gemeindesteuer an das Gemeindegremium richten.

Damit diese zulässig ist, müssen die Einsprüche schriftlich, begründet und hinterlegt oder geschickt per Post innerhalb von sechs Monaten ab dem Datum der Versand des Steuerbescheides eingereicht werden.

Der Reklamant hat die Entrichtung der Steuer nicht zu rechtfertigen, die Einreichung einer Beschwerde entbindet ihn jedoch nicht von der Verpflichtung die Steuer innerhalb der vorgeschriebenen Frist zu entrichten.

Bei materiellen Fehlern, die durch die doppelte Besteuerung, Zahlenirrtümer, usw. entstanden sind, kann der Steuerpflichtige beim Gemeindegremium, gemäß den Bestimmungen des Artikels 376 des Gesetzbuches über Einkommensteuern eine Berichtigung anfragen.

Artikel 10. Gegenwärtiger Beschluss wird der Aufsichtsbehörde zur Genehmigung unterbreitet.

16 i Jährliche Gemeindesteuer auf leer stehende Wohnungen und Bauten, welche als unbewohnbar oder gesundheitsgefährdend erklärt werden, baufällige Gebäude, Bauten ohne Benutzung - Verabschiedung

Der Gemeinderat,

In Anbetracht, dass das Vorhandensein von Bauten, welche als unbewohnbar oder gesundheitsgefährdend erklärt werden, baufällige Gebäude, Bauten ohne Benutzung, einen unästhetischen Anblick bietet, der auf dem Gebiet der Gemeinde nicht geduldet werden kann;

Angesichts dass dieser Zustand die Erneuerung des Immobilienvermögens der Gemeinde hemmt und gefährdet ;

In Erwägung, dass es angebracht ist, alle Maßnahmen zu treffen, den Abbruch oder die Wiederinstandsetzung dieser Gebäude zu beschleunigen;

Aufgrund des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

Aufgrund der geltenden gesetzlichen und vorschriftsmäßigen Bestimmungen in Sachen Festlegung und Beitreibung der Provinzial- und Gemeindesteuern ;

Angesichts dass seit Abschaffung am 01.01.2005 der Besteuerung der verwaorsten Wohnungen durch die Wallonische Region, eine Besteuerung der nicht benutzten Wohnungen und Häuser durch die Gemeinde unerlässlich ist, damit die Gemeinde im Bereich Wohnungsbau, weiterhin und in gleichem Maße durch die Wallonische bezuschusst wird ;

Aufgrund des Art. 7 des Programmgesetzes vom 20.07.2006 zur Änderung des Artikels 371 des Einkommensteuergesetzbuches 1992;

Aufgrund der Finanzlage der Gemeinde;

Aufgrund des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

In Anbetracht der Tatsache, dass über die gegenwärtige Steuerfestlegung anlässlich der Sitzung der Finanzkommission vom 26.11.2010 debattiert wurde;

Gehört den Finanzschöffen K. Cormann in der Vorstellung dieses Punktes;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Nach Beratung;

B e s c h l i e ß t einstimmig:

Artikel 1: Ab dem 01.01.2011 wird für die Dauer von 1 Jahr ablaufend am **31. Dezember 2011** eine Steuer zugunsten der Gemeinde erhoben auf alle, verwaorsten, verfallenen, leer stehenden und verlassenen oder unbenutzten Bauten (Haushaltsartikel: 04001/36715).

Artikel 2: Im Sinne gegenwärtiger Steuerordnung versteht man unter einem leer stehenden Bau jegliche Immobilie, die nicht durch das Dekret des Wallonischen Parlaments vom 27. Mai 2004 bezüglich der stillgelegten Gewerbestandorte von über 5.000 Qm betroffen ist, und welche gleichzeitig ein Gebäude ist und ganz oder teilweise leer steht.

Wird als Gebäude betrachtet, jeglicher Bau, jegliche Anlage oder Einrichtung, selbst aus nicht dauerhaften Materialien, welche dem Boden einverleibt sind, im Boden verankert sind oder deren Halterung die Stabilität gewährleistet, und welche zum Verbleib an Ort und Stelle bestimmt sind, auch wenn sie abgebaut oder versetzt werden können.

Gilt als leer stehend:

Ein Gebäude, für welches während eines Zeitraums von mindestens 12 aufeinander folgenden Monaten keine Person im Bevölkerungs- oder Warteregister eingetragen ist, es sei denn, der Steuerpflichtige weist nach, dass das Gebäude in diesem Zeitraum tatsächlich als Wohnung gedient hat;

oder ein Gebäude, welches in einem Zeitraum von mindestens 12 aufeinander folgenden Monaten nicht zur Ausübung wirtschaftlicher, sozialer oder sonstiger Aktivitäten gedient hat.

Die Nutzung eines Gebäudes durch eine oder mehrere Personen ohne Recht und Titel unterbricht den Zeitraum als leer stehenden Bau nicht.

Artikel 3: Das Gemeindegremium nimmt jedes Jahr eine Bestandsaufnahme der Grundlagen dieser Steuer vor.

Artikel 4: Der durch das Gemeindegremium bezeichnete Beamte nimmt ein Protokoll auf, in welchem festgestellt wird, dass ein Gebäude ganz oder teilweise gemäß Artikel 2 leer steht.

Das Feststellungsprotokoll gilt als Ausgangspunkt für die in Artikel 2 erwähnte Frist von zwölf Monaten. Innerhalb von vierzehn Tagen wird dem Eigentümer oder Inhaber des dinglichen Nutznießungsrechts per Einschreiben das Feststellungsprotokoll zugestellt. Der Steuerpflichtige kann infolgedessen seine Bemerkungen mitteilen.

Mindestens zwölf Monate nach Aufnahme des Feststellungsprotokolls wird eine Kontrolle vorgenommen. Wenn durch ein zweites Protokoll der Zustand als unverändert festgehalten wird, gilt das Gebäude als leer stehender Bau. Jährlich wird eine Kontrolle mindestens zwölf Monate nach Aufnahme des vorigen Feststellungsprotokolls vorgenommen, welches dem Eigentümer oder dem Inhaber des dinglichen Nutznießungsrechts per Einschreiben innerhalb von vierzehn Tagen zugestellt wird. Der Steuerpflichtige kann infolgedessen seine Bemerkungen mitteilen.

Im Falle einer Übertragung des Eigentums- oder Nutznießungsrechts wird dem neuen Eigentümer eine neue Frist für die Wiederbenutzung gewährt in Höhe von 12 Monaten ab dem Datum der notariellen Urkunde oder, im Falle einer Erbschaft, ab dem Datum der Übertragung des dinglichen Rechts.

Artikel 5: Die Steuer belastet das Eigentum und wird gesamtschuldnerisch durch den Eigentümer der Gebäude oder durch den Erbpächter oder durch den Nutznießer eines Baurechtes geschuldet. Diese Eigenschaft, sowie die Bedingungen für die Anwendung der Steuer werden am 01. Januar des Steuerjahres erwogen.

Artikel 6: Sind von der Steuer befreit: der Staat, die Provinzen und die Gemeinden für ihre Gebäude, die einem Zwecke öffentlichen Nutzens dienen, sowie die nationalen und örtlichen Gesellschaften, deren Ziel die Errichtung oder Vermietung von Sozialwohnungen ist;

Artikel 7: Als unvollendete Gebäude werden betrachtet die Gebäude deren Bau nicht innerhalb von fünf Jahren fertig gestellt ist, die ab dem Datum der Mitteilung über den Beginn der Arbeiten läuft. Werden als verlassene oder verwaahlste Gebäude angesehen die fertig gestellten Immobilien, die seit mehr als 2 Jahren nicht bewohnt oder nicht nach ihrer Bestimmung bewirtschaftet werden, insofern das Nichtbewohnen oder die Nichtbewirtschaftung, von einem öffentlichen Weg aus sichtbar, nicht durch einen Umstand bedingt ist, der unabhängig vom Willen des Eigentümers ist.

Als verfallene Gebäude gelten die unbewohnten Immobilien, die infolge von Feuer oder Witterungseinflüssen zerstört sind und demzufolge eine Ruine bilden, sowie Gebäude mit Mauer- und Dachzerfall oder Zerstörung.

Artikel 8: Die Steuer wird festgelegt auf **10.00 €/m²** – wobei ein Mindestbetrag von **625.00 €**. festgelegt wird. Falls der Steuerpflichtige dem Gebäude keine neue Zweckbestimmung gibt, wird die Höhe der Steuer für das Steuerjahr nach der ersten Eintragung in die Heberolle verdoppelt und für die nächsten Steuerjahre verdreifacht.

Artikel 9: Es handelt sich um eine Heberollensteuer ohne vorherige Erklärung. Der Steuerpflichtige kann einen Einspruch gegen eine Gemeindesteuer an das Gemeindegremium richten.

Damit diese zulässig ist, müssen die Einsprüche schriftlich, begründet und hinterlegt oder geschickt per Post innerhalb von sechs Monaten ab dem Datum des Versands des Steuerbescheides eingereicht werden.

Der Reklamant hat die Entrichtung der Steuer nicht zu rechtfertigen, die Einreichung einer Beschwerde entbindet ihn jedoch nicht von der Verpflichtung die Steuer innerhalb der vorgeschriebenen Frist zu entrichten.

Bei materiellen Fehlern, die durch die doppelte Besteuerung, Zahlenirrtümer, usw. entstanden sind, kann der Steuerpflichtige beim Gemeindegremium, gemäß den Bestimmungen des Artikels 376 des Gesetzbuches über Einkommensteuern eine Berichtigung anfragen.

Artikel 10: Gegenwärtiger Beschluss wird der zuständigen Aufsichtsbehörde zur Genehmigung unterbreitet.

16 j. Jährliche Gemeindesteuer auf Motoren.

Der Gemeinderat,

Aufgrund des Kodex der Lokalen Demokratie und der Dezentralisierung, insbesondere Art. L1122-30;

Aufgrund des Gesetzes vom 24. Dezember 1996 über die Festlegung und die Beitreibung der Provinzial- und Gemeindesteuern ;

Aufgrund des Entscheides vom 18. März 1998 (Belgisches Staatsblatt vom 01.04.1998) mit dem der Schiedshof bestimmte Bestimmungen des o.e. Gesetzes vom 24. Dezember 1996 für nichtig erklärt;

Aufgrund des Gesetzes vom 15 März 1999, über die Rechtsstreitigkeiten in Sachen Steuern, insbesondere die Artikel 91 bis 94;

Aufgrund des Gesetzes vom 23. März 1999 über die juristische Organisation in Sachen Steuern, insbesondere Artikel 9, der die Artikel 1385decies und 1385undecies im Gesetzbuch einfügt.

Aufgrund der Bestimmungen des Titels VII, Kapitel 1,3,4,7 bis 10 des Einkommensteuergesetzbuches für die Einkünfte 1992, vor allem die Artikel 370 bis 372 abgeändert durch das Gesetz vom 15 März 1999.

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 12. April 1999, der die Verfahrensweise festlegt, bezüglich des Einspruchsprozedur;

Aufgrund des Art. 7 des Programmgesetzes vom 20.07.2006 zur Änderung des Artikels 371 des Einkommensteuergesetzbuches 1992;

Aufgrund der Finanzlage der Gemeinde;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

In Anbetracht der Tatsache, dass über die gegenwärtige Steuerfestlegung anlässlich der Sitzung der Finanzkommission vom 26.11.2010 debattiert wurde;

Gehört den Finanzschöffen K. Cormann in der Vorstellung dieses Punktes;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Nach Beratung;

Beschließt bei 9 Ja Stimmen, 2 Gegenstimmen (*Ratsmitglieder G.Renardy und P.Loyens*) und 2 Enthaltungen (*Ratsmitglieder L.Kessel und W.Heeren*):

Artikel 1: Zugunsten der Gemeinde Lontzen wird ab dem Steuerjahr 2011 für die Dauer von einem Jahr endend am **31. Dezember 2011** eine Steuer auf die Motoren erhoben (Haushaltsartikel: 040/36403).

Artikel 2: Unter Motoren versteht man die Motorstärke, welche am 01. Januar des Steuerjahres zur Verfügung steht;

Artikel 3: Die Steuer wird geschuldet von allen physischen Personen oder solidarisch durch die Mitglieder einer Vereinigung zum 01. Januar des Steuerjahres, in welchem sie einen liberalen oder unabhängigen Beruf ausüben, sowie durch jede moralische Person, welche zum gleichen Datum eine Wirtschafts-, Industrielle- oder Dienstleistungstätigkeit auf dem Gebiet der Gemeinde ausübt.

Artikel 4 : Von der Steuer ausgeschlossen sind :

- Motoren, die außer Betrieb sind während des ganzen Steuerjahres
- Motoren, die die Fahrzeuge bewegen, die der Straßensteuer unterliegen oder die aus besonderen Gründen von der Straßensteuer freigestellt sind
- Motoren eines tragbaren Gerätes
- Motoren, die einen Stromgenerator betätigen
- Druckluftmotore
- Motoren eines Haushaltsgerätes
- Motoren benutzt durch den Staat, die Provinzen, die Gemeinden, die Ö.S.H.Z., usw., die aufgrund ihres Grundgesetzes von der Steuer befreiten Anstalten und durch andere als öffentlich-rechtlich anerkannte Anstalten, deren Tätigkeit keinen Gewinnbringenden Charakter haben, verwendet werden;
- Motoren, die in den, durch die zuständigen Ministerien und den Landesfonds für berufliche Wiedereingliederung gesetzlich anerkannten oder zugelassenen, geschützten Werkstätten benutzt werden;
- Motoren, welche in den Erdgas-Verdichtungsanlagen zum Antrieb der Kompressoren, die das Druckluftverhältnis in den Zuführungsleitungen regeln, benutzt werden;
- Motoren, die nach dem 1. Januar 2006 erworben worden sind.

Artikel 5: Die Steuer ist wie folgt festgelegt: **10,00,- € pro Kilowatt**

Artikel 6: Auf Antrag des Steuerpflichtigen, eingereicht spätestens am 31. März des Jahres, welcher das Steuerjahr folgt, wird die Rückerstattung der Steuer auf Motoren prozentual angewandt, falls der Zeitraum der Stilllegung eines Motors die Dauer von einem Monat übertrifft.

Die Stilllegung ist wie folgt erwiesen:

- durch eine regelmäßige Buchhaltung der Nutzung der Motoren.
- durch eine, durch den Steuerpflichtigen erstellten schriftlichen Erklärung, wodurch diese das Beginn- und Enddatum der Stilllegung mitteilt, wobei der Beginn festgelegt wird beim Empfang durch die Gemeinde bei besagter Erklärung. Die Rückzahlung wird per vollen Monat berechnet.

Artikel 7: Die Gemeindeverwaltung stellt den Steuerpflichtigen ein Erklärungsformular zu, welches der Steuerpflichtige ausgefüllt und unterschrieben der Gemeindeverwaltung zurückerstatten muss, dies vor Ablauf des Datums, welches auf besagtem Formular eingetragen worden ist.

Der Steuerpflichtige, welcher kein Erklärungsformular erhalten hat, ist verpflichtet spätestens am 31. März des Steuerjahres die notwendigen Angaben für die Steuerberechnung einzureichen.

Die Erklärung, bezüglich der Motoren beinhaltet die Nutzungsperiode des Motors, welcher nur einen Teil des Jahres dient. Sie beinhaltet ebenfalls, falls notwendig, einen Buchhaltungsbericht über die Nutzung der Motoren.

Artikel 8: In Ermangelung einer Erklärung oder im Falle einer unzulänglichen Erklärung, wird der Steuerpflichtige von Amtswegen besteuert und zwar auf Grund der Elemente, über welche die Gemeindeverwaltung verfügen kann, mit Ausnahme des Beschwerde- und Rekursrechtes.

Artikel 9: Jede der Bestimmungen der gegenwärtigen Ordnung Zuwiderhandelnde wird unbeschadet der geschuldeten Steuer und der Verzugszinsen mit einer Geldbusse in Höhe des doppelten Betrages der Steuer bestraft.

Artikel 10: In Ermangelung gegenteiliger Bestimmungen zum Gesetz vom 24.12.1996 wird die Eintreibung der Steuer gemäß der Regelung zur Eintreibung in Sachen Staatssteuer auf das Einkommen vorgenommen;

Artikel 11: Die Entrichtung der Steuer hat innerhalb von zwei Monaten nach dem Versanddatum des Steuerbescheides zu erfolgen. In Ermangelung der Zahlung innerhalb der festgelegten Frist werden die Regelungen bezüglich der Eintreibung gemäß den Regeln der Eintreibung in Sachen Staatssteuern auf das Einkommen vorgenommen.

Artikel 12: Der Steuerpflichtige kann einen Einspruch gegen eine Gemeindesteuer an das Gemeindegremium richten.

Damit diese zulässig ist, müssen die Einsprüche schriftlich, begründet und hinterlegt oder geschickt per Post innerhalb von sechs Monaten ab dem Datum des Versands des Steuerbescheides eingereicht werden.

Der Reklamant hat die Entrichtung der Steuer nicht zu rechtfertigen, die Einreichung einer Beschwerde entbindet ihn jedoch nicht von der Verpflichtung die Steuer innerhalb der vorgeschriebenen Frist zu entrichten.

Bei materiellen Fehlern, die durch die doppelte Besteuerung, Zahlenirrtümer, usw. entstanden sind, kann der Steuerpflichtige beim Gemeindegremium, gemäß den Bestimmungen des Artikels 376 des Gesetzbuches über Einkommensteuern eine Berichtigung anfragen.

Artikel 13: Gegenwärtiger Beschluss ist gültig ab dem 1. Januar 2009 und wird der Aufsichtsbehörde zur Genehmigung unterbreitet.

16 k Gemeindesteuer auf die Ausbeutung von Steingruben.

Der Gemeinderat,

Aufgrund des Kodex der Lokalen Demokratie und der Dezentralisierung insbesondere Art. L1122-30;
Aufgrund der gesetzlichen und vorschriftsmäßigen Bestimmungen gültig bezüglich der Erstellung und Eintreibung von Gemeindesteuern;

Aufgrund der koordinierten Gesetze für die Minen, den Bergbau, die Steingruben vom 15. September 1919, so wie definiert durch die Dekrete des Wallonischen Regionalrates vom 07. Juli 1988 (Dekret bezüglich der Minen) und vom 27. Oktober 1988 (Dekret bezüglich der Steingruben);

Aufgrund des Rundschreibens der Wallonischen Regierung vom 19. Juli 2001 betreffend den Haushaltsplan 2002 der Gemeinden der Wallonischen Region mit Ausnahme der Gemeinden der deutschsprachigen Gemeinschaft, die die Gemeinden aufgefordert hatten eine direkte Steuer auf Steingruben zu verabschieden;

Aufgrund des Art. 7 des Programmgesetzes vom 20.07.2006 zur Änderung des Artikels 371 des Einkommensteuergesetzbuches 1992;

Aufgrund der Finanzlage der Gemeinde;

In Anbetracht der Tatsache, dass über die gegenwärtige Steuerfestlegung anlässlich der Sitzung der Finanzkommission vom 26.11.2010 debattiert wurde;

Nach Anhörung des Finanzschöffen K. Cormann in seinen Erläuterungen;

Gehört Ratsmitglied M. Crutzen in seinen Äußerungen;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Nach Beratung;

Beschließt bei 11 Ja Stimmen und 2 Enthaltungen (*Ratsmitglieder M.Kelleter-Chaineux und M.Crutzen*):

Artikel 1: Für eine Dauer von einem Jahr, beginnend am 01.01.2011 und endend am **31.12.2011** wird zugunsten der Gemeinde eine jährliche Steuer auf die Ausbeutung von Steingruben erhoben (Haushaltsartikel: 040/36409)

Unter Ausbeutung versteht man die zum 01. Januar des jeweiligen Rechnungsjahres aktiven Steingruben sowie sie im Artikel 2 des Dekretes des Rates der Wallonischen Region vom 27 Oktober 1988 bezüglich Steingruben definiert sind.

Artikel 2: Die Steuer wird festgelegt auf **8.000,00 €** pro Jahr.

Artikel 3: Die Steuer ist aufgeteilt unter die Betreiber der Minen, des Bergbaus und der Steingruben, die sich auf dem Gemeindegebiet befinden zum 01. Januar des Steuerjahres.

Artikel 4: Die Steuer ist aufgeteilt zwischen den Steuerpflichtigen im Verhältnis zur Anzahl der Tonnen der abgebauten Produkte während des Jahres vor dem Steuerjahr.

Artikel 5: Die Betreiber werden aufgefordert die in Artikel 4 festgehaltene Tonnage mitzuteilen. Die Gemeindeverwaltung stellt den Steuerpflichtigen ein Erklärungsformular zu, welches der Steuerpflichtige ausgefüllt und unterschrieben der Gemeindeverwaltung zurücksenden muss, dies vor Ablauf des Datums, welches auf besagtem Formular eingetragen worden ist.

Die Gemeindeverwaltung hat das Recht die, im Erklärungsformular mitgeteilten Angaben, mit den ihr zur Verfügung stehenden gesetzlichen Mitteln nachzuprüfen.

Der Steuerpflichtige, welcher kein Erklärungsformular erhalten hat, ist verpflichtet spätestens am 31. März des Steuerjahres die notwendigen Angaben für die Steuerberechnung einzureichen.

Artikel 6: In Ermangelung einer Erklärung oder im Falle einer unzulänglichen Erklärung, wird der Steuerpflichtige von Amtswegen besteuert und zwar auf Grund der Elemente, über welche die Gemeindeverwaltung verfügen kann, mit Ausnahme des Beschwerde- und Rekursrechtes.

Ehe die Besteuerung von Amtswegen vorgenommen wird, teilt das Gemeindegremium dem Steuerpflichtigen mittels Einschreibebrief bei der Post, die Gründe des Rückgriffs auf dieses Vorgehen, die Elemente auf welche die Besteuerung basiert ist, sowie die Art der Festlegung dieser Elemente und den Betrag der Steuer mit.

Wenn der Steuerpflichtige innerhalb einer Frist von 30 Tagen, ab Versanddatum der Zustellung, keinerlei Bemerkungen vorgetragen hat, kann die Besteuerung von Amtswegen gültig in eine Heberolle aufgenommen werden.

Artikel 7: Die Eintreibung der Steuer wird gemäß den Regeln der Eintreibung in Sachen Staatssteuern auf das Einkommen vorgenommen.

Artikel 8: Die Entrichtung der Steuer hat innerhalb von zwei Monaten nach dem Versand des Steuerbescheides zu erfolgen. In Ermangelung der Zahlung innerhalb der festgelegten Frist werden die Regelungen bezüglich der Eintreibung gemäß den Regeln der Eintreibung in Sachen Staatssteuern auf das Einkommen vorgenommen.

Artikel 9: Der Steuerpflichtige kann einen Einspruch gegen eine Gemeindesteuer an das Gemeindegremium richten. Damit diese zulässig ist, müssen die Einsprüche schriftlich, begründet und hinterlegt oder geschickt per Post innerhalb von sechs Monaten ab dem Datum des Versands des Steuerbescheides eingereicht werden.

Der Reklamant hat die Entrichtung der Steuer nicht zu rechtfertigen, die Einreichung einer Beschwerde entbindet ihn jedoch nicht von der Verpflichtung die Steuer innerhalb der vorgeschriebenen Frist zu entrichten.

Bei materiellen Fehlern, die durch die doppelte Besteuerung, Zahlenirrtümer, usw. entstanden sind, kann der Steuerpflichtige beim Gemeindegremium, gemäß den Bestimmungen des Artikels 376 des Gesetzbuches über Einkommensteuern eine Berichtigung anfragen.

Artikel 10: Gegenwärtiger Beschluss wird der Aufsichtsbehörde zur Genehmigung unterbreitet.

161 Gemeindesteuer auf unbrauchbar gewordene Fahrzeuge

Der Gemeinderat,

Aufgrund des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

Aufgrund des Gesetzes vom 24. Dezember 1996 über die Festlegung und die Beitreibung der Provinzial- und Gemeindesteuern ;

Aufgrund des Entscheides vom 18. März 1998 (Belgisches Staatsblatt vom 01.04.1998) mit dem der Schiedshof bestimmte Bestimmungen des o.e. Gesetzes vom 24. Dezember 1996 für nichtig erklärt;

Aufgrund des Gesetzes vom 15 März 1999, über die Rechtsstreitigkeiten in Sachen Steuern, insbesondere die Artikel 91 bis 94;

Aufgrund des Gesetzes vom 23. März 1999 über die juristische Organisation in Sachen Steuern, insbesondere der Artikel 9, der die Artikel 1385decies und 1385undecies im Gesetzbuch einfügt.

Aufgrund der Bestimmungen des Titels VII, Kapitel 1,3,4,7 bis 10 des Einkommensteuergesetzbuches für die Einkünfte 1992, insbesondere die Artikel 370 bis 372 abgeändert durch das Gesetz vom 15 März 1999.

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 12. April 1999, der die Verfahrensweise festlegt, bezüglich des Einspruchsverfahrens;

Aufgrund des Art. 7 des Programmgesetzes vom 20.07.2006 zur Änderung des Artikels 371 des Einkommensteuergesetzbuches 1992, wodurch die Beschwerdefrist gegen Gemeindesteuern, von drei Monaten auf sechs Monate verlängert wurde;

Nach Durchsicht des am 17.02.2007 durch das Ministerium der Deutschsprachigen Gemeinschaft genehmigte Gemeinderatsbeschlusses vom 08.12.2006, durch welchen der Gemeinderat die Steuer auf unbrauchbar gewordene Fahrzeuge für 3 Jahre verabschiedete;

Aufgrund der Finanzlage der Gemeinde;

In Anbetracht der Tatsache, dass die Steuerfestlegungen in der Sitzung der Finanzkommission vom 26.11.2010 besprochen wurden;

Gehört den Finanzschöffen K. Cormann in der Vorstellung dieses Punktes .;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Nach eingehender Beratung;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1: Für die Jahre 2011 bis 2012 einschließlich ablaufend am **31. Dezember 2012** wird eine jährliche Gemeindesteuer auf unbrauchbar gewordene Fahrzeuge erhoben (Haushaltsartikel: 040/36848).

Unter unbrauchbar gewordene Fahrzeuge versteht man jegliches Automobil oder anderes Fahrzeug, dass offenkundig nicht fahrtüchtig ist oder kein gültiges Kennzeichen besitzt oder aber zu anderen Zwecken als zum Transport von Personen und Sachen dient und unter freiem Himmel steht und von, dem vom Publikum benutzten Straßen und Wegen oder von der Eisenbahnlinie aus sichtbar ist, unabhängig davon, ob es mittels einer Plane oder ähnlichem abgedeckt ist oder nicht;

Artikel 2: Die Steuer wird geschuldet durch den Eigentümer der Fahrzeuge oder wenn dieser nicht bekannt ist, durch den Besitzer des Grundstückes, auf dem das oder die Fahrzeuge abgestellt sind.

Artikel 3: Die Steuer ist festgelegt auf **125,- €** pro Fahrzeug pro Jahr.

Artikel 4: Die Gemeindeverwaltung stellt dem Steuerpflichtigen ein Erklärungsformular zu, welches von diesem ordnungsgemäß ausgefüllt und unterschrieben der Verwaltung zur angegebenen Frist zurückgesandt wird.

Der Steuerpflichtige, der kein solches Erklärungsformular erhalten hat, hat alle nützlichen Angaben zur Besteuerung spätestens am 31. Dezember des Steuerjahres bei der Gemeindeverwaltung anzugeben.

Artikel 5: Mangels einer gehörigen Erklärung oder im Falle einer unzulänglichen Erklärung kann der Steuerpflichtige von Amts wegen durch die Gemeinde besteuert werden und zwar anhand der dort vorhandenen Angaben. Dem Steuerpflichtigen steht in diesem Falle ein Einspruchsrecht zu.

Ehe die Besteuerung von Amts wegen vorgenommen wird, teilt das Gemeindegremium dem Steuerpflichtigen mittels Einschreibebrief bei der Post, die Gründe des Rückgriffs auf dieses Vorgehen, die Elemente auf welche die Besteuerung basiert ist, sowie die Art der Festlegung dieser Elemente und den Betrag der Steuer mit.

Wenn der Steuerpflichtige innerhalb einer Frist von 30 Tagen, ab Versanddatum der Zustellung, keinerlei Bemerkungen vorgetragen hat, kann die Besteuerung von Amts wegen gültig in eine Heberolle aufgenommen werden.

Artikel 6: Die Eintreibung der Steuer wird gemäß den Regeln der Eintreibung in Sachen Staatssteuern auf das Einkommen vorgenommen.

Artikel 7: Die Steuer wird innerhalb der zwei Monate ab Zusendung des Steuerbescheides entrichtet. Im Falle säumiger Steuerzahler werden die geltenden Regeln in Bezug auf Verzugszinsen auf die direkten Staatssteuern angewandt.

Artikel 8: Der Steuerpflichtige kann einen Einspruch gegen eine Gemeindesteuer an das Gemeindegremium richten.

Damit diese zulässig ist, müssen die Einsprüche schriftlich, begründet und hinterlegt oder geschickt per Post innerhalb von sechs Monaten ab dem Datum des Versands des Steuerbescheides eingereicht werden.

Der Reklamant hat die Entrichtung der Steuer nicht zu rechtfertigen, die Einreichung einer Beschwerde entbindet ihn jedoch nicht von der Verpflichtung die Steuer innerhalb der vorgeschriebenen Frist zu entrichten.

Bei materiellen Fehlern, die durch die doppelte Besteuerung, Zahlenirrtümer, usw. entstanden sind, kann der Steuerpflichtige beim Gemeindegremium, gemäß den Bestimmungen des Artikels 376 des Gesetzbuches über Einkommensteuern eine Berichtigung anfragen.

Artikel 9 : Gegenwärtiger Beschluss wird der Aufsichtsbehörde zur Genehmigung unterbreitet.

16 m Jährliche Gemeindesteuer auf Zweitwohnungen.

Der Gemeinderat,

Aufgrund des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung insbesondere Art. L1122-30;

Aufgrund des Gesetzes vom 24. Dezember 1996 über die Festlegung und die Beitreibung der Provinzial- und Gemeindesteuern ;

Aufgrund des Entscheides vom 18. März 1998 (Belgisches Staatsblatt vom 01.04.1998) mit dem der Schiedshof bestimmte Bestimmungen des o.e. Gesetzes vom 24. Dezember 1996 für nichtig erklärt;

Aufgrund des Gesetzes vom 15 März 1999, über die Rechtsstreitigkeiten in Sachen Steuern, insbesondere die Artikel 91 bis 94;

Aufgrund des Gesetzes vom 23. März 1999 über die juristische Organisation in Sachen Steuern, vor allem der Artikel 9, der die Artikel 1385decies und 1385undecies im Gesetzbuch einfügt.

Aufgrund der Bestimmungen des Titels VII, Kapitel 1,3,4,7 bis 10 des Einkommensteuergesetzbuches für die Einkünfte 1992, vor allem die Artikel 370 bis 372 abgeändert durch das Gesetz vom 15 März 1999.

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 12. April 1999, der die Verfahrensweise festlegt, bezüglich des Einspruchsverfahrens;

Aufgrund des Art. 7 des Programmgesetzes vom 20.07.2006 zur Änderung des Artikels 371 des Einkommensteuergesetzbuches 1992, wodurch die Beschwerdefrist gegen Gemeindesteuern, von drei Monaten auf sechs Monate verlängert wurde;

Nach Durchsicht des am 31.01.2005 durch das Ministerium der Deutschsprachigen Gemeinschaft genehmigten Gemeinderatsbeschlusses vom 08.11.2004, mit welchem der Gemeinderat die Gemeindesteuer auf Zweitwohnungen für 5 Jahre verabschiedete;

In Anbetracht der Tatsache, dass die gegenwärtige Steuerfestlegung in der Sitzung der Finanzkommission vom 26.11.2010 besprochen wurde;

Aufgrund der finanziellen Lage der Gemeinde;

Nach Anhörung des Finanzschöffen K. Cormann in seinen Erläuterungen;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Nach eingehender Beratung;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1.: Für zwei Jahre, ab dem 01.01.2011 ablaufend am **31. Dezember 2012** einschließlich, wird eine Gemeindesteuer auf Zweitwohnungen, die am 1. Januar des jeweiligen Steuerjahres bestehen, erhoben (Haushaltsartikel: 040/36713).

Es gelten als Zweitwohnungen, jede Wohnung, möbliert oder nicht möbliert, welche unter Anwendung von Artikel 44 des Raumordnungs- und Städtebaugesetzbuches und des Gemeindevermögens fällt, wenn die Person, die diese bewohnt, nicht an die Adresse dieser Wohnung im Bevölkerungsregister eingetragen ist.

Artikel 2.: Die Steuer ist zahlbar durch den Bewohner oder gegebenenfalls durch den Vermieter der Wohnung zum 01. Januar des Besteuerungsjahres; die Bezeichnung Zweitwohnung erfolgt am gleichen Datum.

Im Falle einer Unteilbarkeit, ist die Steuer solidarisch durch alle Miteigentümer zu entrichten.

Im Falle einer Teilung des Eigentumsrechts infolge einer Übertragung unter Lebenden oder durch einen Sterbefall, ist die Steuer solidarisch durch den Nutznießer und den Eigentümer im nackten Eigentum zu entrichten.

Im Falle der Übertragung eines Eigentums, wird die Eigenschaft des Besitzes zum 1 Januar des Steuerjahres eingeschätzt durch das Datum der Akte, die die Veränderung bescheinigt oder durch das Datum an dem die Nachfolge schlicht und einfach angenommen wurde oder durch das Datum an dem die Erklärung der Nachfolge im Einregistrierungsamt hinterlegt wurde.(im Falle des Fehlens einer notarieller Urkunde)

Artikel 3.: Räumlichkeiten, welche ausschließlich zu beruflichen Zwecken dienen, werden nicht besteuert.

Artikel 4.: Die Steuer beträgt **400,-00 €** pro Zweitwohnung.

Artikel 5.: Die Gemeindeverwaltung sendet dem Steuerpflichtigen eine Auskunftserklärung, welche ausgefüllt und unterschrieben, vor dem auf dem Formular angegebenen Datum an die Gemeindeverwaltung zurückgesandt werden muss.

Der Steuerpflichtige, der keine Auskunftserklärung erhalten hat, ist verpflichtet der Gemeindeverwaltung bis spätestens zum 31. März des Jahres, das dem Steuerjahr folgt, die Zweitwohnung oder Zweitwohnungen, von der er Eigentümer oder Bewohner am 1 Januar des Steuerjahres ist, anzumelden. Die Aufgabe der Gemeindeverwaltung ist es zu prüfen, ob Personen im Einwohnerregister oder im Fremdenregister zum 1 Januar des Steuerjahres eingetragen waren.

Artikel 6.-: Mangels Erklärung oder unzureichenden Auskünften, wird der Steuerpflichtige von Amtswegen besteuert und dies gemäß der Informationen, über welche die Gemeinde verfügt; außer dem Reklamations- und Einspruchsrechts.

Ehe die Besteuerung von Amtswegen vorgenommen wird, muss das Gemeindegremium dem Steuerpflichtigen mittels Einschreibebrief bei der Post, die Gründe des Rückgriffs auf dieses Vorgehen, die Elemente auf die Besteuerung basiert ist, sowie die Art der Festlegung dieser Elemente und den Betrag der Steuer notifizieren.

Wenn der Steuerpflichtige innerhalb einer Frist von 30 Tagen, ab Versanddatum der Zustellung, keinerlei Bemerkungen vorgetragen hat, kann die Besteuerung von Amts wegen gültig in eine Heberolle aufgenommen werden.

Artikel 7.-: Die Eintreibung der Steuer erfolgt gemäß den Regeln bezüglich der Eintreibung der Staatssteuern auf das Einkommen.

Artikel 8.-: Die Steuer ist zahlbar innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach Erhalt des Steuerbescheides. Mangels Zahlen innerhalb dieser Frist wird die Regelung der Verzugszinsen in Sachen Staatssteuern auf das Einkommen angewandt.

Artikel 9.-: Der Steuerpflichtige kann einen Einspruch gegen eine Gemeindesteuer an das Gemeindegremium richten.

Damit diese zulässig ist, müssen die Einsprüche schriftlich, begründet und hinterlegt oder geschickt per Post innerhalb von sechs Monaten ab dem Datum des Versands des Steuerbescheides eingereicht werden.

Der Reklamant hat die Entrichtung der Steuer nicht zu rechtfertigen, die Einreichung einer Beschwerde entbindet ihn jedoch nicht von der Verpflichtung die Steuer innerhalb der vorgeschriebenen Frist zu entrichten.

Bei materiellen Fehlern, die durch die doppelte Besteuerung, Zahlenirrtümer, usw. entstanden sind, kann der Steuerpflichtige beim Gemeindegremium, gemäß den Bestimmungen des Artikels 376 des Gesetzbuches über Einkommensteuern eine Berichtigung anfragen.

Artikel 10.- Der gegenwärtige Beschluss wird der Aufsichtsbehörde für Genehmigung übermittelt.

16 n Jährliches Zuschlaghundertstel auf die Immobilienvorbelastung.

Der Gemeinderat,

Nach Durchsicht des Beschlusses des Gemeinderates vom 26.03.2007, mit welchem dieser für die Haushaltsjahre 2007 bis 2010 einschließlich zugunsten der Gemeinde **2.400** Zuschlaghundertstel auf die Immobilienvorbelastung festgelegt hat;

Angesichts der finanziellen Lage der Gemeinde;

Aufgrund der Artikel 464 1° des Gesetzes über die Einkommensteuer 1992;

Aufgrund des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung insbesondere des Artikels L1122-30 und Artikel L1122-31 und L1331-3;

Gehört den Finanzschöffen K. Cormann in seinen Erläuterungen;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

In Anbetracht der Tatsache, dass die gegenwärtige Steuerfestlegung in der Sitzung der Finanzkommission vom 26.11.2010 besprochen wurde;

Beschließt bei 11 Ja Stimmen und 2 Enthaltungen (*Ratsmitglieder M.Kelleter-Chaineux und M.Crutzen*):

Artikel 1: Für die Haushaltsjahre 2011 bis **2012** einschließlich werden zugunsten der Gemeinde **2.400** Zuschlaghundertstel auf die Immobilienvorbelastung festgelegt. (Haushaltsartikel: 040/37101)

Artikel 2: Diese Zuschlaghundertstel werden durch die Verwaltung der direkten Steuern eingezogen.

Artikel 3: Vorliegender Beschluss wird den vorgesetzten Behörden zur Genehmigung unterbreitet.

16 o Jährliche Gemeindezusatzsteuer auf die natürlichen Personen.

Der Gemeinderat,

Nach Durchsicht des Beschlusses des Gemeinderates vom 26.03.2007, mit welchem dieser für die Haushaltsjahre 2007 bis 2010 einschließlich zugunsten der Gemeinde die Steuer auf die natürlichen Personen auf **7,5 %** festgesetzt hat;

Aufgrund des Gesetzbuches über die Einkommensteuer 1992, namentlich Artikel 465 bis 470;

Aufgrund des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung insbesondere Artikel L1122-30 und Artikel L1122-31 und L1331-3;

Aufgrund der Finanzlage der Gemeinde;

In der Erwägung, dass der Gemeinderat in der gegenwärtigen Sitzung die Erhebung von 2.400 Zuschlaghundertstel zum Immobilienvorabzug für die Rechnungsjahre 2011 bis 2012 einschließlich beschlossen hat;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

In Anbetracht der Tatsache, dass die gegenwärtige Steuerfestlegung in der Sitzung der Finanzkommission vom 26.11.2010 besprochen wurde;

Gehört den Finanzschöffen K. Cormann in seinen Erläuterungen;

Nach eingehender Beratung;

Beschließt bei 11 Ja Stimmen und 2 Enthaltungen (*Ratsmitglieder M.Kelleter-Chaineux und M.Crutzen*):

Artikel 1.: Für die Rechnungsjahre 2011 bis **2012** einschließlich wird eine Zusatzsteuer zur Steuer auf die natürlichen Personen zu Lasten der Einwohner des Königreichs erhoben, die am 01. Januar des Jahres, das dieses Steuerjahr bezeichnet, innerhalb der Gemeinde steuerpflichtig sind (Haushaltsartikel: 040/37201).

Unter Steuer auf die natürlichen Personen versteht man, die dem Staat geschuldete Steuer errechnet wie definiert im Artikel 465 bis 470 des Gesetzbuches über die Einkommensteuer 1992;

Artikel 2.: Die Zusatzsteuer zu Gunsten der Gemeinde wird auf **7,5 %** zur Steuer auf die natürlichen Personen festgesetzt;

Artikel 3.: Die Eintreibung dieser Steuer wird durch die Verwaltung der direkten Steuern, wie vorgeschrieben im Gesetzbuch über die Einkommensteuer, vorgenommen.

Artikel 4.: Gegenwärtiger Beschluss wird der zuständigen Aufsichtsbehörde zur Genehmigung unterbreitet.

16 p Festlegung der Gebühren für das Nachsuchen, das Erstellen und das Aushändigen von Dokumenten sowie die Erteilung von Auskünften im Verwaltungsbereich.

Der Gemeinderat,

Aufgrund des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung, insbesondere des Art. L1122-30.;

In der Erwägung, dass ein öffentliches Untersuchungsverfahren im Rahmen der gesetzlich vorgesehenen Modalitäten eingeleitet wurde und keine Reklamation gegen diese Gebühr eingereicht wurde;

In Anbetracht der Abänderung des wallonischen Gesetzbuches über die Raumordnung, den Städtebau und das Erbe, insbesondere seines Artikels 150bbis;

In der Erwägung, dass der Arbeitsaufwand zu Lasten der Gemeindeverwaltung, der sich bedeutend erhöht, da der Umfang der Nachforschungen zwecks Erteilung der urbanistischen Auskünfte zugenommen hat;

In Erwägung, dass bestimmte Dienstleistungen, von Einzelpersonen angefragt, durch den Begünstigten selbst und nicht durch die Allgemeinheit getragen werden müssen;

Aufgrund der Finanzlage der Gemeinde;

Gehört den Finanzschöffen K. Cormann in der Vorstellung dieses Punktes;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

In Anbetracht der Tatsache, dass die gegenwärtige Gebührenfestlegung in der Sitzung der Finanzkommission vom 26.11.2010 besprochen wurde;

Nach eingehender Beratung;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1. : Zugunsten der Gemeinde werden ab dem 01.01.2011 und für die Dauer von zwei Jahren, ablaufend am **31. Dezember 2012**, Gebühren erhoben für das Nachsuchen, das Erstellen und das Aushändigen von Dokumenten und die Erteilung von Auskünften in Bezug auf Artikel 85 des Wallonischen Raumordnungsgesetzbuches und des Gemeindevermögens (Haushaltsartikel: 040/36104).

Artikel 2.: Besagte Gebühren sind durch die Person zu entrichten, welche das Dokument oder die Auskunft beantragt.

Artikel 3.: Die Gebühren werden folgendermaßen festgelegt:

- | | |
|---|----------|
| - Ausstellen einer Baugenehmigung : je nach Prozedur | 50,00 € |
| | 25,00 € |
| - Gebühren bei einem Regularisierungsantrag : | 50,00 € |
| - Verstärkungsgenehmigungen (pro Antrag) : | 50,00 € |
| - Abweichungen und Abänderungen der Verstärkungsgenehmigungen : | 50,00 € |
| - Urbanisationsbescheinigungen (pro Auskunft) : | 12,50 € |
| - Betriebsgenehmigungen : Umweltgenehmigung Klasse I: | 150,00 € |
| Umweltgenehmigungen Klasse II : | 50,00 € |
| Erklärungen der Klasse III: | 10,00 € |
| Globalgenehmigung Klasse I: | 150,00 € |
| Globalgenehmigung Klasse II : | 50,00 € |

Liegen die Kosten für die Bearbeitung höher als die hier oben erwähnten Sätze, wird eine Abrechnung erstellt, auf Basis der realen Kosten und die Gemeinde hält sich das Recht vor, diese Zusatzkosten einzufordern.

Artikel 4: Für besondere administrative Verrichtungen wird eine Gebühr (Mahngebühr) erhoben, deren Summe nach den tatsächlichen Aufwendungen berechnet wird, welche der Gemeinde entstanden sind.

Artikel 5.: Zu allen hiervor vermerkten Gebühren werden die Portokosten, die der Gemeindeverwaltung entstehen bei der Versendung von Unterlagen an den Antragsteller oder an die am jeweiligen Genehmigungsverfahren beteiligten Behörden, Privatpersonen oder Firmen, zu Lasten des Antragstellers hinzugefügt.

Artikel 6.: Jede Gebühr ist sofort zahlbar bei Antragstellung. Nur die Gebühr für Urbanisationsbescheinigungen ist zahlbar nach Erhalt einer Rechnung innerhalb von einer Frist von 15 Tagen.

Artikel 7.: In Ermangelung einer Zahlung wird die Eintreibung durch die Zivilgerichte vorgenommen

Artikel 8.: Gegenwärtiger Beschluss wird der Aufsichtsbehörde zur Genehmigung übermittelt.

16 q Festsetzung der Höhe der Gebühr für das Einsammeln des Sperrmülls für die Lontzener Haushalte – Verabschiedung.

Der Gemeinderat,

Aufgrund des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung insbesondere Art. L1122-30.;

Nach Durchsicht des Beschlusses des Gemeinderates vom 16.11.1998, mit welchem der Gemeinderat für eine Zusammenarbeit mit RCYCL sein prinzipielles günstiges Gutachten erteilt hat;

Nach Durchsicht des Beschlusses des Gemeindegremiums vom 13.01.2003, mit welchem dieses beschlossen hat, für die Sammlung und Wiederverwertung des Sperrmülls der Haushalte, ein Abkommen zwischen der Gemeinde Lontzen und der V.o.G. RCYCL, Textilstraße 21 in 4701 Eupen zu unterschreiben;

In Anbetracht dass in diesem Abkommen festgelegt wurde, dass die Lontzener Haushalte, die den Sperrmüllabholdienst in Anspruch nehmen, eine Gebühr von 10 € pro Anfahrt entrichten müssen, die direkt von RCYCL kassiert wird und von RCYCL einmal im Monat mit einer entsprechenden Kundenliste der Gemeindekasse zugeführt wird;

Nach Durchsicht seines Beschlusses vom 17.12.2007, mit welchem der Gemeinderat, aufgrund der für die Müllentsorgung von der Gemeinde selbst zu tragenden Kosten, die Gebühr für die Inanspruchnahme des Sperrmüllabholdienstes in der Zeit vom 01.01.2008 bis 31.12.2008, von 10,00 € auf 25,00 € pro Anfahrt und Kunde und für eine Höchstmenge von 2m³ neu festgelegt hatte;

In Anbetracht, dass die Höhe dieser jährlich vom Gemeinderat festgelegten Gebühr seit dem unverändert geblieben ist;

In Anbetracht, dass über die Festlegung der gegenwärtigen Gebühr, anlässlich der Sitzung der Finanzkommission vom 26.11.2010 debattiert wurde;

Nach Anhörung des Finanzschöffen K. Cormann in seinen Erläuterungen;

Aufgrund der finanziellen Lage der Gemeinde;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1: Zugunsten der Gemeinde wird ab dem 01.01.2011 und für die Dauer von einem Jahr, ablaufend am **31.12.2011**, eine Gebühr erhoben für das Einsammeln des gesamten Sperrmülls für die Lontzener Haushalte (Haushaltsartikel: 040/36305)

Artikel 2: Besagte Gebühr muss durch den Kunden, bei Abholung des Sperrmülls, direkt an die Mitarbeiter des Sperrgut-Sortierzentrums RCYCL gezahlt werden. Ein Mal im Monat werden die eingenommenen Gebühren durch die V.o.G. RCYCL mit einer entsprechenden Kundenliste der Gemeindekasse zugeführt.

Artikel 3: Die Gebühr wird folgendermaßen festgelegt:

25,00 € pro Anfahrt und Kunde für eine Höchstmenge Sperrgut begrenzt auf **2m³**.

Artikel 4: Gegenwärtiger Beschluss wird der Aufsichtsbehörde zur Genehmigung übermittelt.

17. Gemeindehaushalt 2010– Genehmigung der 3. Anpassung

Nach Anhörung des Finanzschöffen K. Cormann, in der Vorstellung der Haushaltsabänderung Nr.3 des Geschäftsjahres 2010;

Nach Durchsicht der beiliegenden Haushaltsabänderung Nr.3 des Geschäftsjahres 2010;

In Erwägung, dass diese Haushaltsabänderung Nr.3 des Geschäftsjahres 2010 in der Finanzkommission vom 26. November 2010 vorgestellt wurde;

Aufgrund der Artikel 74 ff des Königlichen Erlasses vom 02.08.1990 zur Einführung der allgemeinen Buchführungsordnung;

Aufgrund des Kodex der Lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

Nach eingehender Beratung;

Beschließt mit 11 Ja-Stimmen und 2 Enthaltungen (*Ratsmitglieder M.Kelleter-Chaineux und M.Crutzen*):

Verabschiedet der Gemeinderat folgende Anpassung Nr.3 des Gemeindehaushaltes 2010:

Artikel 1. : ordentlicher Haushalt :

Einnahmen	Krediterhöhung	0 €
	Kreditminderung	0 €
Ausgaben	Krediterhöhung	12.500 €
	Kreditminderung	0 €
Neues Ergebnis	Einnahmen	5.793.583,28 €
	Ausgaben	4.955.225,49 €
SALDO :		838.357,79 €

Artikel 2.: Gegenwärtige Beschlussfassung wird, zusammen mit der Haushaltsabänderung Nr.3 des Geschäftsjahres 2010, der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft zwecks Billigung und dem für die Gemeinde Lontzen zuständigen Regionaleinnehmer zur Information übermittelt.

18. Stellungnahme zu Punkt 1 der Tagesordnung der ordentlichen Generalversammlung der Interkommunalen FINOST vom 21.12.2010 (Art. L1523-12 § 1 Kodex LDD) : Genehmigung des strategischen Plans 2011-2013

Zusätzlicher Tagesordnungspunkt, eingereicht, gemäß Artikel L11224-24 des Kodex der Lokalen Demokratie und der Dezentralisierung, von Ratsmitglied Leo Kessel am 23.11.2010.

Der Gemeinderat,

Nach Durchsicht des Schreibens vom 18. November 2010 der Interkommunalen FINOST, mit Gesellschaftssitz in 4700 Eupen, Rathausplatz 14, mit welchem der Gemeinderat ersucht wird, Stellung zur Tagesordnung der ordentlichen Generalversammlung, die am 21. Dezember 2010 um 18.30 Uhr in der rue Saint-Quirin 9 in 4960 MALMEDY stattfindet, zu beziehen;

In Anbetracht, dass die Tagesordnung u.a. die Genehmigung des strategischen Plans 2011-2013 beinhaltet;

Angesichts, dass die Gemeinde Lontzen Mitglied der Interkommunalen FINOST ist;

Angesichts, dass der Gemeinderat in seiner Sitzung vom 22.01.2007 den Schöffen O.Audenaerd, und die Gemeinderatsmitglieder G.Renardy, M.Crutzen, L.Kessel und J.Frantzen als Vertreter der Gemeinde für die Generalversammlung der Interkommunalen FINOST bezeichnet hat;

In Erwägung, dass diese vom Gemeinderat bezeichneten Gemeindevertreter in der Generalversammlung dieser Interkommunalen stimmberechtigt sind;

Gesehen das Dekret vom 05.12.1996 bezüglich der wallonischen Interkommunalen, abgeändert durch das Dekret des Wallonischen Regionalrates vom 04.02.1999;

Aufgrund des Kodex der Lokalen Demokratie und der Dezentralisierung, insbesondere seines Artikels L1523-12 § 1;

Gehört Ratsmitglied J. Frantzen in seinen Erklärungen;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt mit 10 Ja-Stimmen und 3 Enthaltungen (*Ratsmitglieder W.Heeren, G.Renardy, P.Loyens*):

1. Nimmt Kenntnis der Tagesordnung der ordentlichen Generalversammlung vom 21. Dezember 2010 der Interkommunalen FINOST, mit Gesellschaftssitz in 4700 Eupen, Rathausplatz 14 und stimmt den hier oben aufgeführten Punkt der Tagesordnung der Generalversammlung vom 21. Dezember 2010, betreffend die Bewertung des strategischen Plans 2011-2013, zu.
2. Gegenwärtiger Beschluss wird der Interkommunalen FINOST zwecks weiterer Veranlassung übermittelt, sowie auf Anfrage an die übergeordnete Behörde weitergeleitet.

19. Stellungnahme zu den Punkten der Tagesordnung der außerordentlichen Generalversammlung der Interkommunalen A.L.G. „Association Liégeoise du Gaz“ vom 22.12.2010 (Art. L1523-12 § 1 Kodex LDD)

Berichte und Vorabmeldungen

Fusion

Aufschiebende Bedingungen

Vollmachten

Zusätzlicher Tagesordnungspunkt, eingereicht, gemäß Artikel L11224-24 des Kodex der Lokalen Demokratie und der Dezentralisierung, von Ratsmitglied Leo Kessel am 23.11.2010.

Der Gemeinderat,

Nach Durchsicht der Anfrage vom 19. November 2010 der Interkommunalen A.L.G., mit Gesellschaftssitz in 4000 Lüttich, rue Sainte Marie, 11, mit welchem der Gemeinderat ersucht wird, Stellung zur Tagesordnung der außerordentlichen Generalversammlung, die am 22.12.2010 um 17.00 Uhr, im Palais des Congrès, Esplanade de l'Europe, 2 in 4020 Lüttich stattfinden wird, zu beziehen;

In Anbetracht dass die Tagesordnung der außerordentlichen Generalversammlung vom 22.12.2010 die Berichte und Vorabmeldungen, die Fusion mit der interkommunale Genossenschaft mit beschränkter Haftung „TECTEO“, der Übernahmegesellschaft, durch Übertragung sämtlicher Aktiva und Passiva der interkommunale Gesellschaft mit beschränkter Haftung „L'ASSOCIATION LIEGEOISE DU GAZ“ der übernommenen Gesellschaft an Letzter und durch Zuteilung von 0,6367 TECTEO-Anteil pro Anteil der A.L.G. an die Teilhaber ist, sowie die Aufschiebenden Bedingungen und Vollmachten beinhalten.;

Aufgrund der Tatsache, dass das Aktienumtauschverhältnis nicht für alle gleich ist und für die Gemeinde Lontzen finanzielle Verluste darstellen;

Aufgrund dass die Gemeinde den beiden Interkommunalen TECTEO und der A.L.G. Fragen gestellt hat, und vor der Entscheidung noch auf Stellungnahmen dazu wartete;

Aufgrund dass die Gemeinde vom Inhalt her unterschiedliche Berichte des Betriebsrevisors einsehen konnte;

Aufgrund dass die Gemeinde davon überzeugt ist, dass diese Fusion in einem Eilverfahren vollzogen wird;

Angesichts der bestehenden Unklarheiten in der Art, in welcher die Verteilung der Dividenden vorgenommen werden soll;

Aufgrund der Tatsache, dass das Fusionsprojekt durch Absorption von A.L.G und TECTEO gegen das Gleichheitsprinzip zwischen den verschiedenen Aktionären verstößt;

Angesichts, dass die Gemeinde Lontzen Mitglied der Interkommunalen A.L.G. ist;

Angesichts, dass der Gemeinderat in seiner Sitzung vom 18.12.2006 die Schöffen O.Audenaerd und R.Franssen und die Ratsmitglieder L.Kessel, G.Renardy und M. Crutzen als Vertreter der Gemeinde für die Generalversammlung der Interkommunalen A.L.G. bezeichnet hat;

In Erwägung, dass diese vom Gemeinderat bezeichneten Gemeindevertreter in der Generalversammlung dieser Interkommunalen stimmberechtigt sind;

Gesehen das Dekret vom 05.12.1996 bezüglich der wallonischen Interkommunalen, abgeändert durch das Dekret des Wallonischen Regionalrates vom 04.02.1999;

Aufgrund des Kodex der Lokalen Demokratie und der Dezentralisierung, insbesondere seines Artikels L1523-12 § 1;

Gehört den Bürgermeister-Vorsitzenden H. Alfred Lecerf, in der Vorstellung dieses Punktes;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Nach eingehender Diskussion und Beratung;

Beschließt einstimmig :

1. Nimmt Kenntnis der Tagesordnung der außerordentlichen Generalversammlung vom 22. Dezember 2010 der Interkommunalen A.L.G., mit Gesellschaftssitz in 4000 Lüttich, rue Sainte Marie, 11 und erklärt sich gegen die Fusion durch Absorption von A.L.G mit TECTEO und beauftragt die in der Generalversammlung vom 22.12.2010 um 17Uhr als Gemeindevertreter anwesenden Personen, gegen dieses Fusionsprojekt zu stimmen.
2. Gegenwärtiger Beschluss wird der Interkommunalen A.L.G. zwecks weiterer Veranlassung übermittelt, sowie auf Anfrage an die übergeordnete Behörde weitergeleitet.

20. Erteilung eines Mandats an Herrn Pierre PICHAULT, Rechtsanwalt in Lüttich, rue Louvrex, 55-57, Rechtsbeistand der Gemeinde, neben der Einleitung des Eilverfahrens beim

Handelsgericht Lüttich, für das Einreichen einer Grundklage auf Annullierung jeglichen, im Rahmen der Fusion von A.L.G. und TECTEO, am 19.11.2010 getroffenen Beschlusses des Verwaltungsrates der ALG.

Zusätzlicher Tagesordnungspunkt, eingereicht, gemäß Artikel L11224-24 des Kodex der Lokalen Demokratie und der Dezentralisierung, von Ratsmitglied Leo Kessel am 23.11.2010.

Der Gemeinderat,

Aufgrund des am 30. September 2010 in der Geschäftsstelle des Handelsgerichts Lüttich hinterlegten Fusionsprojektes der interkommunalen Genossenschaft mit beschränkter Haftung „TECTEO“, Übernahmegesellschaft und der interkommunalen Genossenschaft mit beschränkter Haftung „L'ASSOCIATION LIEGEOISE DU GAZ“;

Angesichts, dass die Gemeinde Lontzen Mitglied der Interkommunalen A.L.G. ist;

Nach Durchsicht des Beschlusses des Gemeindegremiums vom 17.11.2010, mit welchem das Kollegium, zum Ziel der Bewahrung der Interessen der Gemeinde im Rahmen des Projektes der Fusion durch Absorption der A.L.G durch TECTEO, Herrn Rechtsanwalt Pierre PICHAULT aus Lüttich beauftragt hat, einen Einspruch beim Handelsgericht in Lüttich einzureichen gemäß Artikel L1242-1 des Kodex der Lokalen Demokratie und der Dezentralisierung,;

In Anbetracht, dass der Gemeinderat sich in der heutigen Sitzung einstimmig gegen das Fusionsprojekt von A.L.G. mit TECTEO geäußert hat;

Gehört den Bürgermeister-Vorsitzenden H. Alfred Lecerf, in der Vorstellung dieses Punktes;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Nach eingehender Diskussion und Beratung;

Zur Bewahrung der Interessen der Gemeinde;

B e s c h l i e ß t einstimmig:

Ratifiziert den Beschluss des Gemeindegremiums vom 17.11.2010, mit welchem Herr Rechtsanwalt PICHAULT mit den Einreichen eines Rekurs beim Handelsgericht Lüttich beauftragt wurde;

Erteilt Herrn Pierre PICHAULT, Rechtsanwalt in Lüttich, rue Louvrex, 55-57, ein Mandat für das Einreichen einer Grundklage auf Annullierung des Beschlusses des Verwaltungsrates der ALG vom 19.11.2010, die Generalversammlung der A.L.G. am 22.12.2010 einzuberufen und andererseits auf Annullierung jeglicher Abstimmungsentscheidung die diese Generalversammlung am 22.12.2010 hinsichtlich der Fusion von A.L.G. mit TECTEO treffen würde, auf Grund der Aktienumtauschverhältnis der nicht für alle gleich ist.

**21. Stellungnahme zur Tagesordnung der ordentlichen Generalversammlung der Interkommunalen A.L.G. vom 22.12.2010 (Art. L1523-12 § 1 Kodex LDD)
Ernennung von Verwaltungsratsmitgliedern**

Zusätzlicher Tagesordnungspunkt, eingereicht, gemäß Artikel L11224-24 des Kodex der Lokalen Demokratie und der Dezentralisierung, von Ratsmitglied Leo Kessel am 23.11.2010.

Der Gemeinderat,

Nach Durchsicht der Anfrage vom 18. November 2010 der Interkommunalen A.L.G., mit Gesellschaftssitz in 4000 Lüttich, rue Sainte Marie, 11, mit welchem der Gemeinderat ersucht wird, Stellung zur Tagesordnung der ordentlichen Generalversammlung, die am 22.12.2010 um 17.00 Uhr, im Palais des Congrès in Lüttich stattfinden, zu beziehen;

In Anbetracht dass die Tagesordnung der ordentlichen Generalversammlung vom 22.12.2010 die Rücktrittserklärung und Ernennung von Verwaltungsratsmitgliedern beinhaltet;

Angesichts, dass die Gemeinde Lontzen Mitglied der Interkommunalen A.L.G. ist;

Angesichts, dass der Gemeinderat in seiner Sitzung vom 18.12.2006 die Schöffen O. Audenaerd und R. Franssen und die Ratsmitglieder L. Kessel, G. Renardy und M. Crutzen als Vertreter der Gemeinde für die Generalversammlung der Interkommunalen A.L.G. bezeichnet hat;

In Erwägung, dass diese vom Gemeinderat bezeichneten Gemeindevertreter in der Generalversammlung dieser Interkommunalen stimmberechtigt sind;

Gesehen das Dekret vom 05.12.1996 bezüglich der wallonischen Interkommunalen, abgeändert durch das Dekret des Wallonischen Regionalrates vom 04.02.1999;

Aufgrund des Kodex der Lokalen Demokratie und der Dezentralisierung, insbesondere seines Artikels L1523-12 § 1;

Gehört den Bürgermeister-Vorsitzenden H. Alfred Lecerf, in der Vorstellung dieses Punktes;

In Anbetracht, dass der Gemeinderat sich heute ebenfalls einstimmig gegen das Fusionsprojekt durch Absorption von A.L.G mit TECTEO geäußert hat;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Nach eingehender Beratung;

B e s c h l i e ß t einstimmig:

1. Nimmt Kenntnis der Tagesordnung der **ordentlichen** Generalversammlung vom 22. Dezember 2010 der Interkommunalen A.L.G., mit Gesellschaftssitz in 4000 Lüttich, rue Sainte Marie, 11 und stimmt dem Punkt betreffend der Ernennung von Verwaltungsratsmitgliedern nicht zu.

2. Gegenwärtiger Beschluss wird der Interkommunalen A.L.G. zwecks weiterer Veranlassung übermittelt, sowie auf Anfrage an die übergeordnete Behörde weitergeleitet.

22. Fragen an das Gemeindekollegium (Art. L1122-10 § 3 KLDD + Art. 64 der Inneren Geschäftsordnung des Gemeinderates)

FRAGE 1 von Ratsmitglied M. Crutzen

Ratsmitglied M.Crutzen möchte sich nur für die schnelle und fachgerechte Instandsetzung des Daches an der Stromkabine am Karolingerplatz in der Dorfstraße (seine Interpellation vom 25.10.2010) bedanken.

FRAGE 2 von Ratsmitglied M. Kelleter-Chaineux

Sie möchte vom Wegeschöffen wissen, wann die seit langem provisorisch angelegte, mit Schotter belegte Einfahrt neben der Schule in Walhorn endlich korrekt und sicher eingerichtet werden wird.

ANTWORT des Schöffen O. Audenaerd der dazu erklärt, dass für eine definitive Befestigung der Einfahrt die Genehmigung noch nicht vorliegt, auch würden ihm momentan auch die finanziellen Mittel dazu fehlen.

Schöffe K. Cormann bestätigte, dass die Gemeinde für Straßenbau über zu wenig Geldmittel verfügt, dass diese Einfahrt nicht geteert werden dürfe und die Kosten für eine Pflasterung wohl sehr hoch sein würden.

FRAGE 3 von Ratsmitglied M. Kelleter-Chaineux

Sie möchte wissen, wann das Dach am Gebäude der Schützen und des F.C. UNION WALHORN, das in 2010 repariert werden sollte, nun endlich Instand gesetzt wird.

ANTWORT des Schöffen O. Audenaerd der darüber informiert, dass die Zuschüsse von der D.G. zugesagt wurden (Im Katalog für 2011).Das Dach soll in 2011 mit (wie Dachziegel aussehende) Platten mit einer 10cm. dicken Isolation bedeckt werden.

FRAGE 4 von Ratsmitglied G.Renardy

Er fragt, wieso die an der TGV-Brücke, in der Straßenmitte gepflanzten Sträucher entfernt worden sind.

ANTWORT des Schöffen O.. Audenaerd der informiert, dass diese in der Breite zu wuchtig wachsenden Sträucher entfernt wurden und durch eine weniger Pflege bedürftige und widerstandfähigere Hecke ersetzt werden sollen. Ratsmitglied M. Kelleter-Chaineux schlug das Anpflanzen von Lavendel vor.

FRAGE 5 von Ratsmitglied T. Malmendier-Ohn

Im Auftrag des Seniorenbeirats, fragt sie wie weit die Planung für die Einrichtung von öffentlichen Toiletten in Herbesthal ist.

ANTWORT des Schöffen O.. Audenaerd der bestätigt, dass Pläne erstellt wurden für den Bau von öffentlichen Toiletten auf dem Kirchplatz. Der Kirchenfabrikat hat jedoch den Bau von öffentlichen Toiletten dort, nicht genehmigt. Ein anderer zentraler Standort wurde bisher nicht gefunden.

Geheime Sitzung

Namens des Gemeinderates:

Die Gemeindesekretärin,

Der Bürgermeister,

Y.FRITSCH-DECHENEUX

A.LECERF